

Title	Der Comparatismus (vergleichende Methode) und die Structur der Wissenschaft
Sub Title	
Author	Theodor, Sternberg
Publisher	三田哲學會
Publication year	1929
Jtitle	哲學 No.5 (1929. 2) ,p.A1- A79
Abstract	
Notes	
Genre	Journal Article
URL	http://koara.lib.keio.ac.jp/xoonips/modules/xoonips/detail.php?koara_id=AN00150430-0000005-0115

Der Comparatismus

(vergleichende Methode)

und die

Structur der Wissenschaft

mit besonderer Berücksichtigung
der vergleichenden Rechtswissenschaft und
ihrer Geschichte.

von

Theodor Sternberg.

“Je weniger die Menschen durch das Herkommen gebunden sind, um so grösser wird die innere Bewegung der Motive, um so grösser wiederum, dem entsprechend, die äussere Unruhe, das Durcheinanderfluten der Menschen, die Polyphonie der Bestrebungen. Für wen giebt es jetzt noch einen strengen Zwang, an einen Ort sich und seine Nachkommen anzubinden? Für wen giebt es überhaupt noch etwas streng bindendes? Wie alle Stilarten der Künste nebeneinander nachgebildet werden, so auch alle Stufen und Arten der Moralität, der Sitten, der Kulturen.—Ein solches Zeitalter bekommt seine Bedeutung dadurch, dass in ihm die verschiedenen Weltbetrachtungen Sitten Kulturen verglichen und nebeneinander gelebt werden können, was früher, bei der immer lokalisierten Herrschaft jeder Kultur, nicht möglich war entsprechend der Gebundenheit aller Stilarten an Art und Zeit. Jetzt wird eine Vermehrung des ästhetischen Gefühls endgültig unter so vielen der Vergleichung sich anbietenden Formen unterscheiden: sie wird die meisten, nämlich alle, welche durch dasselbe abgewiesen werden, abster-

ben lassen. Ebenso findet eine Auswahl in den Formen und Gewohnheiten einer höheren Sittlichkeit statt, deren Ziel kein anderes als der Untergang der niederen Sittlichkeit sein kann. Es ist das Zeitalter der Vergleichung! Das ist sein Stolz—aber billiger Weise auch sein Leiden.

Fürchten wir uns vor diesem Leiden nicht! Vielmehr wollen wir die Aufgaben, die das Zeitalter so stellt, so gross verstehen, als wir nur vermögen: so wird uns die Nachwelt darob segnen—eine Nachwelt, die ebenso sich über die abgeschlossenen originalen Volkskulturen hinaus weiss, als über die Kultur der Vergleichung, aber auf beide Arten der Kultur als auf verehrungswürdige Altertümer mit Dankbarkeit zurückblickt.—*Nietzsche*, Menschliches, Allzumenschliches “Erstes Buch, 23. Zeitalter der Vergleichung.

Der Name “*vergleichende Wissenschaft*” erscheint zunächst als ein Pleonasmus. Wenn Wissenschaft Denken ist, das vom “gewöhnlichen Denken” dadurch sich scheidet, dass es sich grundsätzlich mit einigermaßen schwierigen Gegenständen befasst—und das ist sicherlich richtig—so sind wissenschaftliche und vergleichende Tätigkeit identisch. Denn Denken ist Vergleichen. Keine der Einzelfunktionen, aus denen sich das Denken zusammensetzt, ist ohne Vergleichen möglich, nicht die Begriffs-, nicht die Urteils-, nicht die Schlussbildung. Jedes Urteil hebt aus einem Begriff etwas heraus—abgesehen von denjenigen einfachen Urteilen, die, wie z.B. “es regnet” nur eine vorgedankliche Anschauung repräsentieren—und eine solche Heraushebung ist nur möglich auf Grund einer Vergleichung des Begriffs mit anderen Begriffen, die ähnlich sind, an denen sich aber dies Merkmal nicht hervorheben lässt und hat auch gemeinhin keinen anderen Zweck, als weiterer Vergleichung zu dienen. *Wundt* sagt: “Alles Denken ist ursprünglich *zerlegende* Tätigkeit. Nun, dies Zerlegen ist nur möglich auf Grund und zum Zweck von Vergleichung. Ein

Begriff kommt *logisch*¹⁾ so zustande, dass ein Kreis von Objekten (der *Umfang* des Begriffs) mit bestimmten Merkmalen (dem Inhalt des Begriffs) anderen gegenüber gesondert wird, also auch auf Grund von Vergleichung. Die Sache ist, wie man sieht, ganz wie beim Urteil, und zwischen Begriff und Urteil in dieser Hinsicht die betriebsamste Wechselwirkung. “Wir verstehen unter einem logischen Begriff jeden Denkinhalt, der aus einem logischen Denktakt, einem Urteil, durch Zergliederung desselben gewonnen werden kann.”²⁾ “Der Entwicklung der Urteilsfunktion geht die Entstehung der Begriffe unmittelbar parallel”.³⁾ Die *Schlüsse* beruhen auf der Vergleichung von Urteilen. Und all die complicierten Operationen, die die Methodenlehre angiebt, die *Analyse und Synthese*, die *Abstraktion* und *Determination*, die *Definition*, die *Klassifikation*, endlich selbst der *Beweis*, sie sind sämtlich nur möglich auf Grund der Vergleichung und dienen wiederum der Vergleichung. Eigentlich ist dies “nur möglich sein auf Grund von” und “dem Zweck der Vergleichung dienen” ein bloss bildlicher Ausdruck: sie *sind* eben Vergleichung. Die Mathematik arbeitet mit Gleichungen, welche eben Vergleichungen sind. *aequatio est comparatio*. Die Jurisprudenz, bemüht, richtiges Recht zu finden, ging zu allen Zeiten in der Weise vor, dass sie die in einer Rechtsfrage möglichen Entscheidungen daraufhin *verglich*, wie bei jeder derselben wohl Licht und Schatten verteilt sei oder wie sie dem “Willen

1) Man kann auch sein *psychologisches* Zustandekommen untersuchen. Vgl. *Wundt* a.a.O. S. 35 ff, besonders aber *Logik*, 2. Auflage Bd. I S. 43 ff. Bei der Untersuchung der psychologischen Entwicklung der Begriffe u.s.w., teilweise jedoch auch schon vorher.

2) *Wundt*, *Logik* 2. Auflage. Bd. I S. 94 f.

3) *Wundt*, *System der Philosophie* 2. Auflage S. 44.

des Gesetzgebers" mehr oder weniger hierin oder darin, entsprechen. Nur die Geschichte in ihrer reinen Form vergleicht scheinbar nichts. Und wenn ihr denn von einigen der Charakter einer Wissenschaft bestritten worden ist, so geschah das offenbar weil und soweit die Geschichte nichts zu vergleichen hat.¹⁾ Denn alle diejenigen, die da kommen und die Geschichte "aus der Literatur in der Wissenschaft erheben" wollen, bringen als Mittel dazu immer die Vergleichung herbei; sobald aber nun die Geschichte diese übernommen, erscheint sie alsbald nicht mehr als Geschichte, sondern legt sich einen neuen Titel bei, der ihren Rang als nunmehr wirklicher Wissenschaft deutlicher anzeigt: Soziologie, Geschichtsphilosophie, oder einen desgleichen sonst.²⁾ Wissenschaft ist also Vergleichung.

Was wir heute technisch vergleichende Wissenschaft nennen, kann sohin nicht mit logischen Mitteln vom übrigen Denken abgeschieden werden. Es kennzeichnet vielmehr nur einen *historischen Abschnitt in der Entwicklung der Wissenschaft*.

Wenn man die Anfänge der Wissenschaft ins Auge fasst, bemerkt man schärfer als am neueren, so stark theoretisch entwickelten Erkenntnissuchen, die Verknüpfung mit dem

1) Ueber diesen Gegenstand u.a. vorzüglich Eduard Meyer, Zur Theorie und Methodik der Geschichte. Geschichtsphilosophische Untersuchungen 1902.

2) Vgl. Barth, Philosophie der Geschichte als Soziologie I. Zum mindesten der Titel „Geschichtsphilosophie“ ist aber natürlich für die *Vergleichende Geschichte* sehr anfechtbar; vielmehr unzulässig. Vergleichende Geschichte ist so wenig Geschichtsphilosophie wie Vergleichende Rechtswissenschaft Rechtsphilosophie sein kann. Vielmehr ist die eine eben Geschichte, die andere Jurisprudenz. Als ein erster ziemlich hilfloser Versuch vergleichender Geschichte können *Plutarchs Biographien* angesehen werden.

praktischen Bedürfnis. **“Wissen ist Macht”** gilt von Anfang an in jeder beliebigen Bedeutung, die man dem Stigma beilegen will. Wissenschaft soll *helfen*. Sie soll helfen, dass die Götter gnädig bleiben und der Mensch und sein Vieh gesund. Natürlich sollen nur die eigenen Gruppen- oder Stammesgötter gnädig und Mensch und Vieh der Gruppe oder des Stammes gesund bleiben. Bezüglich der nicht zugehörigen ist das gar nicht nötig, vor allen Dingen nicht einmal erwünscht. Diese Sinnesart wirkt bezüglich der wissenschaftlichen Beobachtungsobjekte also in doppelter Beziehung *konkretisierend*: sachlich und räumlich. Dazu kommt, dass die Wissensinhalte, durchaus animistisch dirigiert, psychognostischsubjektivierender Natur sind, dass nicht durch *Vergleichung* der Gegenstände mit andern Gegenständen, sondern durch Deutung des ihnen angeblich innewohnenden Geistes aus seinem Geiste¹⁾ der intellektuelle Führer unentwickelter Zeit seine wissenschaftlichen Ueberzeugungen gewinnt.

Schon die Anfänge griechischer Philosophie sind demgegenüber ein enormer Fortschritt.

Dieser Fortschritt ging, wie bekannt, verloren. Das Mittelalter ist, ähnlich der ganz primitiven Stufe für eigentlich theoretische, objektivierende, vergleichende Wissenschaft zunächst verständnislos. Seine Wissenschaft—Theologie und Jurisprudenz, oder wenn man will, eine Theologie mit infolge des römischen Erbes reichen juristischen Bestandteilen—sie ist ganz konkret, und ganz praktisch gerichtet; ein Beiwort sagt es: sie ist *christliche* Wissenschaft.

Objekt dieser Wissenschaft ist wiederum ausschliesslich

1) Interpretation. Persönlicher Willensinhalte, die die Objectivität, den Sachgehalt der Welt verdecken.

Gott und Mensch & zwar christlicher Gott und Mensch.¹⁾ Und Ziel der Wissenschaft: Heilsvermittlung. Auf die richtete sich praktisch alles Tun der zum höheren Wissen Auserlosten. Ob mit Kultushandlungen, ob mit Rechtsentscheidung der Wissende auftrat, er diente der Heilsvermittlung; und wenn er als Arzt auftrat, nicht minder, denn von der durch ihn besonders wachgerufenen göttlichen Gnade wurde eigentlich die Heilung erwartet. Bestand doch die Therapie nach primitiv-abergläubischer—freilich jedoch auf medizinischem Gebiet auch vom höchstgebildeten Altertum²⁾ weder bei Griechen, Römern noch bei Juden oder Indern jemals überwundener Art—in Kultushandlungen.³⁾ Und wo der erwählte Wissende als Lehrer auftrat vom Wesen der Welt: auch da war, was er lehrte, Gotteslehre, Christentum und hatte den Zweck, Christen zu machen, zu bilden und zum Heil zu führen.

Dazu kam die naivnaturalistische Fassung des Offenbarungsglaubens. So lange man überzeugt war, dass mit der Religion, ja in der Religion auch alle Wissenschaft geoffenbart sei, konnte von Vergleichung, die doch über den Kreis des geoffenbarten hätte hinausführen müssen, keine Rede sein. An objektiv-theoretische Vergleichung mit dem Zweck, extensive Vergrößerung des Wissensreichtums zu erlangen, war

1) Im Gegensatz zur griechischen Wissenschaft, die bereits über das Persönliche hinaus zum Sachlichen, über die blosse Subjectwissenschaft zur Objectwissenschaft vorgeschritten war.

2) Ich muss leider hinzusetzen auch von der fortgeschrittenen neuesten Zeit nicht.

3) An den kultischen astrologischen Hauptzweck der altasiatischen Astronomie braucht nicht besonders erinnert zu werden. Dagegen ist darauf aufmerksam zu machen, dass im Gesetzbuch des Hammurapi auch der Architekt seiner vornehmsten Eigenschaft nach Kultusbeamter & Geisterbeschwörer ist. Und zwar so sehr dass er deswegen an Rang sogar dem Arzt vorangeht.

bei der Sinnesart, bei der allein das geschilderte Verhältnis von Religion und Wissenschaft soziologisch möglich ist, nicht zu denken. Und die intensive Vergrößerung der Sicherheit des Wissens der religiösen Wahrheit, auf die man freilich Wert legte, konnte durch die Vergleichung nur nebenher gewinnen; denn dass eben das geoffenbarte Christentum das unendlich bessere war allem anderen gegenüber, was existiert, wusste man ja hinlänglich sicher und unerschütterlich aus eben dieser Offenbarung. Es hätte eine Sinnesart vorhanden sein müssen, die in Wirklichkeit für die *im geistigen Leben führenden Kreise ausserhalb jeder Reichweite lag*,¹⁾ eine Sinnesart, der der Gnosticismus genehm gewesen wäre, während er ihr in Wirklichkeit intolerabel war und sein musste. Wenn alle Welterkenntnis nur in der Gotteserkenntnis, wie das Christentum sie lehrt, begründet war, dann konnte es nur eine wahre Wissenschaft geben, die christliche Wissenschaft, und waren Plato und Aristoteles so minderwertig und so abominabel wie chaldäische oder ägyptische Autoren. Und nur einen wirklichen Wissensstoff konnte es geben: die christlichen Ideale.²⁾ Und nur eine Quelle des Wissens: das göttliche Wort, der christliche Glaube. Was ausser dem lag, bot keine Wahrheiten, war

1) Dies Phaenomen (mit anderem Gehalt oder Gegenstand), spielt heut eine ganz besonders wichtige Rolle. Als Incommensurabilität der Ideen möchte man es vielleicht bezeichnen; aber das ist unzulässig, weil diese Reciprocität erfordert während in der heutigen Wirklichkeit zwar die proletarische Idee die bürgerliche sehr gut begreift, nicht aber umgekehrt die bürgerliche die proletarische. Dies liegt im Wesen der (Geschichte und) Dialektik.

2) Idealwissenschaft und Realwissenschaft waren undifferenziert; dies liegt im Wesen des durchgeführten idealistischen Dogmatismus. Das Christentum sah natürlich in dieser Einordnung der Realwissenschaft in die Idealwissenschaft einen Fortschritt. Die Neuzeit musste die Einheit wieder lösen.

Schein, Trug, Blendwerk; das war das Feld, wo der Versucher sein freies Spiel hat mit dem irrenden Menschengeist; da ist alles zugleich falsch und verwerflich, Irrtum zugleich und Sünde. Was ausserhalb jener einen wahren Wissenschaft, jenes einen wahren Wissenstoffs und jener einen wahren Wissensquelle ist, muss ignoriert und verabscheut werden. Ausser ihnen ist alle Religion Unreligion: blindes Heidentum oder Häresie; alle philosophische oder sonstige wissenschaftliche Theorie keine wahre Erkenntnis, sondern Irrlehre, alle Medizin, selbst wenn sie dem Körper nützt,¹⁾ böse Zauberei und Teufelsbündnis; ausser der christlichen ist keine Kunst, sondern nur scheusslich abschreckende oder gleissend verführerische heidnische Unkunst; alles andere moralische Gebot aber als das des Christentums ist schnöde Unmoral—eo ipso und unbesehen!—alles andere Recht Unrecht.

Wie daher auf den Gebieten der Kultursysteme Religion Sittlichkeit Recht Kunst keinerlei ernste kritische²⁾ Vergleichung möglich sein konnte, braucht nicht weiter entwickelt zu werden. Aber auch die *vergleichende Anatomie*, die das Altertum angelegt hatte, war verschwunden und verpönt, Wie könnte etwas so dumm und frevelhaft sein wie der Gedanke, aus dem Bau der *Tiere*, ihren Funktionen und der für sie geeigneten Theraphie möchte sich etwas ableiten lassen

1) Sie konnte nach damaliger Auffassung gerade dadurch der Seele & dem Körper schaden. Soweit scheint die *dogmatische Psychomedicin der Gegenwart*, Christian science, (über sie bemerkenswert *Th. Dreiser* in dem grossen Roman *The genius*) noch nicht gediehen zu sein.

2) Dagegen gab es *dogmatische* Vergleichung. Insofern, & wenn man solche als echte Vergleichung, echte wissenschaftliche Vergleichung anerkennen wollte, wäre die alte Theologische Apologetik mit ihrer Polemik & Irenik gegenüber anderen Religionen die erste Vergleichende Wissenschaft.

über die innere Beschaffenheit, den Lebensgeist und die notwendige, zum Heile führende Behandlung des *Ebenbildes Gottes!*

Spottete freilich ihrer selbst, diese Doctrin, und wusste es nicht, wie nur irgend möglich. Während das offizielle Gewissen sich an ihr erbaute, hat—das duldet gar keinen Zweifel—die hausbackene Praxis des Alltags nicht den geringsten Anstoss daran genommen, den Beinbruch des Hofherrn mit demselben Verband zu bewickeln und mit demselben Heilspruch zu besprechen wie den des Ochsen, und bildete sich gleicherweise im praktischen Bedarf die Adaptation und Agglutination des römischen Rechts an das barbarische und der orientalisirömischen Religion an den germanischen Götterkult. So geschah die Synthese, die keine höhere Stufe war, weil die Antithese noch kaum angelegt und von der These so viel zertrümmert und begraben lag. Und es bereiteten in langen Jahrhunderten die verschmolzenen Gegensätze sich zu neuer, fruchtbarer Sonderung und Entgegensetzung vor. Eine unter den Früchten dieses neuerlichen Auseinandertretens der im Mittelalter zusammengekoppelten antikgermanischen Gegensätze ist eine gewaltige Stärkung des Sinnes für vergleichendes Anschauen.

Auch für die Vergleichung blasen vereint den Weckruf wie für so viele das Mittelalter überschlafende Dornröschen die drei Posaunen: Renaissance, Reception, Reformation.

Es kommt aber hier sehr darauf an, Ueberschätzung und Unterschätzung zu vermeiden. Ein bewusstes und gewolltes Vergleichen nämlich liegt in der Zeit nirgends vor, es kommt vielmehr als eine unwillkommene Beigabe, entsteht als Folge unvorhergesehener und Niemandem erwünschter Umstände, als Resultat eines grossen Misslingens des in allen den drei grossen

Strömungen ausgeprägten Strebens.

Misslungen ist die Reformation; die Reformatoren wollten ja keineswegs zu objektiven Erkenntniszwecken ein neues protestantisches Glaubenssystem neben das katholische stellen, sondern wollten die Kirche verbessern; aber es sollte dieselbe Kirche bleiben die es war.

Misslungen ist gleicherweise das Streben der juridischen Receptionsbewegung. Ihre Verkündiger dachten wenig daran, in legislatorischer oder doktrинeller Rechtsvergleichung den Geist des Römischen und Deutschen Rechts an einander zu messen, sondern sie wollten der *ratio scripta* des römischen Rechts die Alleinherrschaft erobern und das Barbarenrecht verdrängen.¹⁾ Und in gleichem Sinne misslungen ist das Streben der humanistisch dirigierten Renaissance. Auch deren Vertreter hatten keine objektiven, comparativen Zwecke, sie wollten selber "als gebildete Hellenen und Römer" leben unter völliger Abwerfung des bislang getragenen Barbarenkleides.

Also weder das Urchristentum konnte erneuert werden mit völliger Niederwerfung des Katholizismus, noch die Erhebung des *forum romanum* Ciceros und Justinians zustandekommen mit Ausrottung alles germanischen Rechtsgedankens, noch die volle Durchsetzung des künstlerischen und wissenschaftlichen antiken Lebensideals gegenüber dem mittelalterlichen. Auf allen drei Gebieten musste die neue Strömung mit Teilsiegen sich begnügen, Teilsiegen, die sie in Wirklichkeit entweder blind und unkritisch als Vollsiege auffasste oder,

1) Vgl. Sohm, Institutionen. Ein Lehrbuch des römischen Privatrechts 9. und folgende Auflagen. Auch hier also nicht der *Wille, eine Pluralität zu setzen*, wie es die Vergleichung fordert. Sondern Ablehnung gerade dieser Grundvoraussetzung comparatistischer Logik.

wo sie der Unvollkommenheit ihres Erfolgs bewusst blieb, durchaus als Niederlagen betrachtete, ebenso wie der reaktionäre Part seinerseits den Schmerz der Niederlage empfand, weil es auch ihm nicht gelang, den unwiderstehlich einströmenden Dualismus der Gesinnung und Kultur fernzuhalten und die alte monistische Ruhe des Kirchhofs herzustellen.

Was den Sinn kurzlebiger Menschen nur als Misslingen erfassen konnte, erweist sich als ein Gelingen für den unsterblichen Weltgeist. Die Concentrierung und Konkretisierung auf das einzig eine, welches scheinbar das gottesgewollte ist, ist seitdem für die Zukunft unmöglich. Mit der *ecclesia una et indivisibilis* in Glauben und Kultur ist es, wenn auch zum allgemeinen fassungslosen Entsetzen, aus. Welche Fassungslosigkeit und welches Entsetzen in entsetzlichen Kriegen sich entlädt. Im Blutvergiessen der Religionskriege halten das Princip der Pluralität (zunächst als Dualität) und der Vergleichung ihren Einzug. Die Gesinnungs- und Kultur-Gegner haben einander nicht vernichten können. Mit unwilligem Staunen merkt eine jede der beiden Weltanschauungen, dass die andere existiert, sich existenzfähig und—Weltgeschichte, Weltgericht—existenzberechtigt erwissen hat. So dass man mindestens vorläufig paktieren muss.¹⁾ Man muss zugeben, dass im Christentum zwei Confessionen möglich sind; das bedeutet, dass der Anhänger der anderen Confession eben auch Christ und seine Religion wirkliche Religion nicht Unreligion ist, dass man mit ihm auch zusammenleben kann ohne das Schwert zu ziehen und dass nicht Pech und Schwefel auf das heilige römische Reich deutscher Nation deshalb herabregnen muss, weil in seinem Reichstage ein *corpus catholi-*

1) Vgl. zum folgenden auch *Kuno Fischer, Leibniz*, S. 9-10.

corum oder weil darin ein corpus evangelicorum sitzt. Man sieht ein, dass ius Romanum und ius Germanicum mit ihren beiderseits berechtigten Eigentümlichkeiten einander zu ergänzen in der Lage und bestimmt sind. Man hat gelernt, die Schönheit zu erblicken wo sie im *antiken* und ebenso auch, wie sie im *romanisch-germanisch-kirchlichen* Kunstwerk sich findet.¹⁾ Und endlich—man hat es sogar über sich vermocht, nach langem Kampfe über sich vermocht, die theoretische Erkenntnis nicht christlicher und nicht kirchlicher Marke neben der christlich-kirchlichen zu ertragen und beide zu würdigen, sogar zu vergleichen. Die Naivetät des Standpunkts, auf dem das zunächst nur möglich ist, ist gekennzeichnet durch die Lehre von der doppelten Wahrheit.²⁾

Bezeichnenderweise errichtet ja diese sich selbst als ein Sicherheitsventil oder richtiger als, dem Wunsche nach ein hermetischer Abschluss gegen die Vergleichung.

1) Das *übrige* bleibt fremd, exotisch, erscheint nur als seltsam und fratzenhaft. Noch für den älteren Herder ist der Geschmack der Chinesen "grob oder verschroben"! Vgl. Herder, *Ideen zur Philosophie der Geschichte*, Buch 11, II. (S. 9 der Müllerschen Ausgabe von Herders Werken zur Philosophie und Geschichte in 13 Bänden.) Doch haben z.B. in der Porzellanindustrie des 18. Jahrh. chinesische Muster schon in anderem Sinne gewirkt. Vgl. *Kindermann*, *Volkswirtschaft u. Kunst* 1903 S. 17. Heut ist die Vergleichung so weit oder hat so weit geführt, dass *Julius Meyer-Graefe* (*Orientreise* 1928) die griechische Kunst, sie, die einst als unverrückbarer Kanon galt, als gerade noch erträglich bezeichnet neben der ägyptischen vor allem, aber gewiss auch der ostasiatischen und der indischen Kunst.

2) Die Schriftsteller schmücken ihre Abhandlungen mit Citaten aus den zwei Welten: aus der Bibel und aus den Alten, während sie vorher nur Bibel autoritativ zu citieren gewagt hatten—Zustände, die man im konservativen England noch heute beide nebeneinander bei verschiedenen Autoren constatieren kann. Z. B. John Ruskin hat für seine national-ökonomischen Abhandlungen keine anderen Literaturbelege als Bibel, Homer, Platon.

Gleichwohl ist endlich—darin liegt die Bedeutung dieser Epoche—eine Atmosphäre geschaffen, in der überhaupt die Aufschichtung zur Vergleichung geeigneten Materials möglich war; es ist die Abkühlung der Glaubenstemperatur die Ursache, so wie auf der Erde organisches Leben erst entstehen konnte, nachdem ihre Wärme auf einen Grad herabgesunken, bei dem das Eiweiss nicht mehr gerinnen muss. Jetzt wird ausser dem Lateinischen auch Griechisch und Hebräisch gelernt; die Häufung vergleichenden Materials in Religion und Recht und Kunst und Wissenschaft macht stetige Fortschritte. Und nun lehrt die Entdeckung der neuen Welt neue Länder und Menschen kennen, die zur Vergleichung mit den alten auffordern. Und gestützt auf die Fortschritte der Naturwissenschaft führt der kühne Geist *Giordano Brunos* schliesslich auf die Vergleichung der Erde mit den anderen Weltkörpern hin.¹⁾ Und endlich beginnt auch die vergleichende Anatomie,²⁾ beginnt der Tierversuch möglich zu werden, ohne dass die Veranstalter Folter und Scheiterhaufen zu fürchten brauchen.

1) Über Widerstände hiergegen noch in der neueren und neuesten Zeit vgl. das überaus anmutige Buch von (*Humphrey Davy* und) *Camille Flammarion*: *La pluralité des mondes habités*; sowie auch andere Werke Flammarions. Natürlich ist aber, und insofern haben Widerstände gegen einen Begriff Vergleichender Astronomie ihr Recht, solches nur eine sehr geringfügige, primitive und ephemere Art vergleichender Astronomie. Eine wirkliche vergleichende Astronomie kann erst dann entstehen, wenn dem menschlichen Geist sei es durch physikalische, irgendwelche physiologische, psychologische oder sonst Wahrnehmung oder auf mathematischem Wege (Eröffnungen analog etwa denen der Relativitätstheorie) die ausserhalb des uns bekannten Weltalls belegenen anderen Universa bekannt werden, die derselbe im unendlichen Raum vermuten muss.

2) Der Name "vergleichende Anatomie" scheint zuerst in England aufzukommen. Mit Sicherheit nachweisen kann ich dies nicht. Manches

Darin liegen schon die Keime für die Entwicklung der pluralistischen Anschauung¹⁾ der gegebenen Welt, welche für alle wirksame Vergleichung die Vorbedingung darstellt, aus der dualistischen. Bevor diese Entwicklung weiter verfolgt wird, sei ein kurzer Rückblick gestattet, vermittelt durch eine Erklärung ihrer soeben versuchten Stigmatisierung.

Zuerst war die schroffe Einheitlichkeit: Christentum und weiter nichts. Christliche Religion, christliche Erkenntniswahrheit, christliche Kunst. Vergleichung dabei ausgeschlossen. Sodann seit Ausgang des Mittelalters der Dualismus: zweierlei ist, was gilt: das römische Christentum und das reformierte, das römische Recht und das heimische, christliche Kunst und antike, die Schrift und Aristoteles. Das zweigliedrige Schema des Gelittenen und Verstandenen, das Ver-

spricht für Italien als Ursprungsland. Was *Bacon* unter "anatomia comparata" versteht (*Advancement of learning*, 1605, Buch II, cap. 10 § 5), ist etwas ganz anderes als der übliche Begriff der anatomie comparée. Er beklagt dass man zu wenig Sektionen ausführe und so zwar die Gestalt der einzelnen menschlichen Organe oberflächlich kenne, aber nicht ihre individuellen oder typischen Gestalt- und Substanz- verschiedenheiten, die gewiss im inneren des menschlichen Leibes ebenso weitgehend seien wie in seinem Aeusseren, an den inneren Organen aber Krankheiten oder Krankheitsursachen bedeuten könnten. Ebenso gestatteten die zu wenigen Sectionen nicht die gegenseitige Beeinflussung der Organe und ihre Urheberschaft an den Säften kennen zu lernen. *Anatomia comparata* *Bacons* ist also eher unsere pathologische Anatomie und teilweise Physiologie als vergleichende Anatomie. Was die letztere betrifft, so waren ja in der Tat Tiere schon länger in grösserer Anzahl seciert worden, und so erschien es *Bacon* nicht nötig, eine Forderung in diesem Sinne zu stellen; was allerdings recht oberflächlich war. Sein Dringen auf pathologische Anatomie und Physiologie ist natürlich zu loben.

1) Als ihr erster Repräsentant ist natürlich in Betracht zu ziehen *Leibniz*. Es fehlt mir aber an Material, um seine Bedeutung in dieser Hinsicht zu erörtern. Es fordert dies zweifellos eine besondere Abhandlung. *Tröltch*, *Historismus* bietet dazu kaum indirekt etwas.

gleichung schon in beschränktem Masse zulässt, beherrscht wieder Jahrhunderte. Die Ueberführung in den notwendigen Pluralismus geschieht spät¹⁾ und ist auch in unsern Tagen noch nicht beendet.

Immerhin ist sie gewaltig vorgeschritten. Wir haben uns eine Weitherzigkeit im Dulden, Würdigen, Aufnehmen und Anerkennen zu eigen gemacht, die mitunter die Grenzen zu überschreiten droht; von der sich der, in den führenden Kreisen unserer akademischen und sogenannten gebildeten Welt immer noch hübsch verschrieene *Kosmopolitismus* des Aufklärungszeitalters kaum noch träumen liess. Das ist der Zug, der unserer jetzigen Vergleichung zu Grunde liegt und wiederum aus ihr stete Belebung gewinnt. Nicht absichtslos habe ich aber bei der Skizzierung der mittelalterlichen Erkenntnisbeurteilung das Kunsterkennen so ausgiebig mit herangezogen. Wie markiert sich gerade hier der Umschwung! Der frühen Neuzeit ging zwar, wie bemerkt, wenigstens schon die Antike auf, aber in weitere räumliche und zeitliche Gebiete

1) Aber wahrscheinlich mit *Leibniz* als isoliert gebliebenem Vorläufer. (Sein *Vorläufertum*), *Der Wiederuntergang der pluralistischen und comparatistischen Idee* ist natürlich ein besonderes interessantes Thema. Seiner allgemeinen Vorläuferschaft gehen zur Seite vereinzelte Vorläufer für bestimmte Wissenszweige, so für die Rechtswissenschaft im 16. Jahrhundert *Fortescue* (Sir John, Lord Chancellor), *De laudibus legum Angliae*, auf Grund der Vergleichung englischen und Gemeinen Rechts; im 17. Jahrhundert *Selden*, *ius naturae iuxta disciplinam Hebraeorum*. Wie für die vergleichende Anatomie, damit für die vergleichende Naturwissenschaft, so erscheinen auch für die vergleichende Rechtswissenschaft und damit für die vergleichende Geistes- oder Kulturwissenschaft die Engländer als die ersten. Das passt gut zu dem allbekannten empiristischen Character des englischen Geistes. Der *Comparatismus* ist ja natürlich ein Phänomen des Empirismus und ein Protest gegen den Rationalismus. Er ist wie mit dem Inductionalismus so auch mit dem Nominalismus verknüpft.

der Kunst fand sie den Weg der ästhetischen Würdigung nicht, da blieb ihr das meiste Zerrbild, Fratze, Barbarei, wie eben auch noch jede nicht christliche Religion "blindes Heidentum," in dessen Gefühlswelt sympathisch sich hineinzudenken Sünde gewesen wäre—wie man es denn auch nicht imstande war.

Wir aber haben uns nicht nur in die Eigenheiten altsemitischer, ägyptischer, indischer, persischer und letztlich mexikanischer und ostasiatischer Kunst hineingefühlt, wir wissen jetzt den ewigen Drang nach Schönheit gar in den grotesken Idolen von Papuas und südamerikanischen Rothäuten aufzuspüren und mitzuempfinden. Und die Literaturauffassung und die fremder Musik folgen, erstere näher,¹⁾ letztere noch mehr dahinten,²⁾ dem in der bildenden Kunst erreichten nach. Keine der gangbaren Kunstgeschichten giebt das wieder, was wir heute kunsthistorisch wirklich können!³⁾

Doch nun der Grund, weshalb ich dies so hervortreten lasse: *das ästhetische Vorurteil ist das am schwersten zu überwindende.* Selbst das religiöse, selbst das ethische, sie sind

1) Doch ist der Genuss gerade einzelner sehr populärer ostasiatischer Literaturformen dem Westländer noch sehr schwer.

2) Noch heut dem Nichtspecialisten sehr unzugänglich chinesische und japanische Musik. Umgekehrt haben die Japaner sich in unsere Musik jetzt gut hineingefunden. Die Schwierigkeiten dabei und der Übergang liessen sich noch in den letzten 15 Jahren gut beobachten.

3) Doch darf nicht unterlassen werden, als einen wahrhaft bedeutenden Schritt auf dem Wege *Taines* geniale philosophie de l'art zu nennen. Vgl. noch *Neukamp*, Entwicklungsgeschichte des Rechts, S. 110. Abs. 3. Vgl. jetzt auch *Wörmann*, Allgemeine Kunstgeschichte.—Ich will hier jetzt keine neuere Literatur anführen. In dem zwischenliegenden Vierteljahrhundert sind ja sehr erhebliche Fortschritte gemacht worden, und der Umfang, in dem die Klage des Textes noch Gültigkeit haben möchte, ist sehr reduciert.

leichter zu erschüttern. Wir haben schon länger den psychischen Ariadnefaden gefunden, der ins Labyrinth primitiven Sittlichkeitsbewusstseins hineinführt, welchem Promiscuität, Incest, Kindesaussetzung, Greisentötung, und Kannibalismus so wenig abominable Schrecknisse sind—wie uns civilisierten Europäern vor 300–100 Jahren Folter und Hexenbrennung. So dass dem verständigen Schriftsteller, der über dergleichen zu berichten hat, sich “keine Feder mehr sträubt”—wir haben ja leider durch dies “Federsträuben” so viel kostbares ethnologisches Material eingebüsst!¹⁾

Es will mir endlich scheinen, dass das ästhetische Moment einen umfassenden Charakter hat, so dass es in all die Geistesangelegenheiten, in denen es sich um ein Für und Wider hinsichtlich der Vergleichen handelt, hineingreift. Der Hass gegen das fremde, der in der Verurteilung uns fremder Religion Sittlichkeit Kunst sich äussert, hat ein ästhetisches Ingrediens bezüglich aller drei Gebiete. Wir bezeichnen ihn prägnant mit dem Worte “Abscheu” und in diesem Worte “Abscheu” klingt immer ein ästhetischer Grundton an, gleichgültig, ob wir einen obscönen Kunstgeschmack, eine verdammenswerte Handlung oder “heidnische Greuel” *verabscheuen*. Das ästhetische Moment bleibt immer der letzte Schlupfwinkel der *Misoxenie* (*Xenophobie*). Eine Art, Gruppe, Nation von Menschen mag sich mit Sitte Sittlichkeit Gesinnung und Weltanschauung Lebensidealen und Lebensführung einer anderen objektiv und vernunftgemäss, auch aufrichtig und mit gutem Willen ausgesöhnt haben—ins ästhetische flüchtet sich die Abneigung; Das Aussehen der Leute, die äusseren Formen, in denen sie diese ihre Sitte Sittlichkeit Lebens-

1) Vgl. *Josef Kohlers* Vorrede zu *Löwenstimm*, der Aberglaube im Strafrecht.

ideale und Lebensführung betätigen, missfallen. Ein ganz nahe liegendes Beispiel, das hier jedem einfallen muss, übergehend, weise ich auf die Abneigung der Hellenen und Römer gegen die Phöniker und Etrusker hin, ferner der Mongolen gegen die "roten Teufel," die solange sie das vergleichende Sehen und Empfinden noch nicht gelernt haben sammt ihrem Tun und Treiben ihnen ebenso unschön vorkommen wie entsprechend sie selber jenen.¹⁾

Wenn also, wie geschildert, das ästhetische Element das hartnäckigste unter den dem Pluralismus und der Vergleichung widerstrebenden ist und zugleich ein in ihnen allen anklingendes, so zeigt die starke Erweiterung gerade des ästhetischen Gesichtskreises in unserer Zeit, wie gründlich doch die neue Geistesrichtung eingedrungen ist.²⁾

Es ist eine neue Richtung im Leben der Volkspsyche, auf

1) Ich glaube auch nicht an die Tradition, dass die antike Welt dem Aeusseren und der Lebensform bei den germanischen Barbaren eitel Bewunderung entgegenbrachte. Sie verdankt der rousseauistischen Sentimentalität, die in Tacitus' *Germania* ihren Typus hat, das Leben. Näher wird man der ästhetischen Beurteilung des germanischen Körpers und der germanischen Lebensform durch die Römer kommen, wenn man sich an die Empfindungen der heutigen Romanen hält, wie sie z.B. in Taine's *Philosophie de l'art* Ausdruck finden, und in dem u.a. Taine's *Phaenomenologie des Germanentums* speisenden Ausdruck "Boche". Dazu auch *Sternberg*, *Geistiges und Gefühlsleben des Mannes* in *Weiss-Kossmann*, *Mann und Weib*. 2. Aufl. 1927. Während des Krieges sind die Ausbrüche des Abscheus gegen die Germanen bei den antiken Schriftstellern von chauvinistischen Philologen der Ententeländer mehrfach zusammengestellt worden; natürlich weit mehr belastend für sie als für den Angegriffenen.

2) Es ist dabei ferner nicht zu übersehen, dass auch im Individuum die ästhetische Urteilslust und Urteilsfähigkeit erst in einem gewissen Reifestadium der Geistesentwicklung auftritt. Über das Spätaufreten der bewussten Aesthetik, als historisch dritter der Wertungsformen, nach Logik und Ethik vgl. *Sternberg*, *Entwicklungslinie der Rechtsphilosophie* 1915. Aber hier ist vor einem Irrtum zu warnen: es ist gerade umgekehrt das *künstlerische Schaffen* früher als das logische und ethische Denken.

Grund deren jetzt die vergleichende Wissenschaft so geboten ist, wie sie früher unmöglich war. Zu ihr steht die vergleichende Wissenschaft einfach im Verhältnis eines Symptoms. Dies war klarzulegen, ehe sie für sich allein in ihrer Entwicklung betrachtet wird.

Dabei fällt noch als Spezialergebnis ab die Einsicht, dass die Gruppe vergleichender Wissenschaften, wie sie sich heute zusammensetzt, noch das deutlichste Zeugnis ablegt von der Art der Hemmung, die der Ausbildung vergleichender Wissenschaft entgegenstand. *Es sind alles Wissenschaften, bei denen eine Vergleichung der religiös gebotenen einseitigen Weltbetrachtung gefährlich werden konnte, und bei denen deshalb die Vergleichung verpönt war. Und die deshalb, seitdem die Vergleichung bei ihnen durchgesetzt ist, ausdrücklich vergleichende heissen, während andere, die methodisch ebenso vergleichend vorgehen, diesen besonderen Namen nicht tragen.* Gehen wir sie durch: 1.) Vergleichende Religionswissenschaft —da liegt die Sache ganz klar; sie ist in gewissen Kreisen heute noch nicht wohlgelitten. 2.) Vergleichende Rechtswissenschaft: die Reihe der Fälschungen¹⁾ und unendlich viele Umstände minder hervorstechender Natur lehren, wie unbequem der Kirche eine Doktrin hätte sein müssen, die ihr naturgemäss die Leitung der Rechtsbetrachtung am theologischen Gängelband entrissen hätte. 3.) Vergleichende Wissenschaft aller Art: hätte in gleicher Weise ihre geistige Vorherrschaft gestört, ebenso 4.) vergleichende Kunst- und Literaturbetrachtung. 5.) Vergleichende Sprachwissenschaft; sie ist heut die bestangebaute von allen; scheint jedoch so harmlos und indifferent gegenüber den klerikalen Ansprüchen zu sein—muss

1) Ich denke dabei an Pseudoisidorische Dekretalen und Verwandtes.

sie nicht geradezu als Ausnahme gesetzt werden? Nein! Die scheinbare Harmlosigkeit ist die höchste Gefährlichkeit: in der Sprachvergleichung lauert ja die Bibelkritik!¹⁾ Und nun endlich 6.) Die vergleichende Anatomie: auch sie stand, mit Zauberei und Schwarzkunst in Verbindung gebracht, im Geruch, religionsgefährlich zu sein—vergleichende Botanik ist nie verboten gewesen: und so spricht heut auch Niemand von vergleichender Botanik, sondern es heisst einfach Botanik schlechthin. Vor allem aber gab man sich die grösste Mühe, die anatomischen Aehnlichkeiten zwischen Tieren und Menschen nicht zu sehen, weil man nur so den Sonderrang des Menschen (“in der Schöpfung”) behaupten und seine Göttlichkeit-Gottähnlichkeit und Erlösungsverheissung festhalten, nur so dem Naturalismus und Materialismus glauben entgehen zu können. In Wahrheit sass man gerade so in ihnen fest. Vom Geist hatte man eben noch sehr wenig erfasst. Nun war es, lange lange vor Darwin, sehr schwer, geradezu unüberwindlich schwer, die Übereinstimmung und Einheit nicht zu sehen und zum System auszubauen. Man leistete es trotzdem. Das Unmögliche. Die Geschichte der Vergleichenden Wissenschaft oder ihrer Hemmungen ist ganz besonders voll von der Erscheinung des *Nichtwissenwollens*. Wie ein Erkenntnisdrang, so ist auch ein *Nichterkenntnisdrang*

1) Die grossartigste Grotteske hier die Tatsache, dass das Studium des Griechischen und des Hebraeischen lange verboten bleiben konnten, der Sprachen in denen das neue und das alte Testament geschrieben war! Auch dieser Zug bezeichnend dafür, dass das, was die Kirche, bot, vielmehr Pseudochristentum und Antichristentum war als Christentum. Es liegt mir natürlich die Behauptung fern, dass dies sich sehr wesentlich geändert hätte. Vgl. auch die Schriften von *Hermann Kutter* (“Sie müssen”, “Wir Pfarrer”, “Revolution des Christentums”) und einzelne von *Upton Sinclair* (Novelle “I am a carpenter” und Drama “Hell”).

in der menschlichen Natur angelegt und macht als dynamische Funktion, negativer Art, sich geltend. Hier liegt u.a. natürlich auch ein individualpädagogisches Problem. Was in der praehistorisch-historischen Erziehung des Menschengeschlechts der Nichterkenntnisdrang bedeutet, ist ja bekannt und evident. Fast ist die Geschichte der Vergleichenden Wissenschaft ja identisch mit der Geschichte und allmählichen Überwindung des Nichterkenntnisdranges.

Nunmehr kann, im Anschluss an die allgemeine, die wissenschaftliche Entwicklung des Pluralismus und der Vergleichung kurz ins Auge gefasst werden. Und zwar suchen wir sogleich die neue Epoche auf, die den zweiten grossen Fortschritt nach demjenigen des Reformationszeitalters brachte.

Hier stehen an der Spitze *Lessing, Kant, Herder, Vico* und *Goethe*. Die beiden ersten mehr bloß mittelbar. *Lessing* durchbricht mit seiner Rettung Shakespeares für das Deutsche Volk und damit für alle Germanen den Bann des dualistischen Geschmacks in der Literatur. *Schiller* setzte später Gallomanie und Gräcomanie einander entgegen. Aber zunächst war die Liebe zur französischen Kunst hauptsächlich von der Ueberzeugung getragen, dass in ihr die antiken Regeln die vollendetste Anwendung erfuhren. Diese Regeln aber hatten eine Geltung, die sich von der der Naturrechtssätze kaum unterschied; man kann ganz gut an die Analogie einer *poetica naturalis* denken. Um im Bilde zu bleiben: *Lessing* erwies die Positivität der Kunstregeln wie *Hugo* die der Rechtsregeln. Er bereitete damit die Stelle, an der *Herder* einsetzen konnte, an den er den Ruhm des Vollenders abtreten musste wie, ziemlich ungerechter Weise *Hugo* an *Savigny*. *An der Nachweisung der Positivität früher für naturgesetzlich gehaltener*

Regeln hängt aber als notwendige Consequenz die Vergleichung, ob es sich nun um Recht, Kunst, Sittlichkeit oder Religion handelt.¹⁾

Bei *Kant* ist, wenn man die Hauptwerke der kritischen Periode liest, eine Wirksamkeit betreffend Anregung von Vergleichung auf den ersten Blick gar nicht zu bemerken.²⁾ Der Grund ist, dass die historischen Momente gegenüber den rationalen so sehr zurücktreten, wie dies z.B. ja auch bei *Stammler* der Fall ist, in dessen *Wirtschaft und Recht* und Lehre von dem richtigen Recht deshalb die hochaktuelle Erscheinung der Rechtsvergleichung kaum Berührung und Seitens dessen ebendaher *Ihering* als Rechtsphilosoph eine kühle Behandlung findet. Nur eins wird man erwägen: da bei richtig verstandenem *Kant* nur positive Religion und positives Recht möglich ist, indem er die Unhaltbarkeit der natürlichen Theologie nachgewiesen hat und die von ihm selbst nicht constatierte Unhaltbarkeit natürlichen Rechts sich durch ein paar nicht allzu fernliegende Analogieschlüsse aufzeigen lässt,³⁾ so käme ihm das Verdienst zu, gerade die erkenntnistheoretische Grundlage auch für die Entwicklung der Vergleichung auf diesen Gebieten geschaffen zu haben.

1) Wir bekommen hier die Zusammenhänge: Romantik, Historie Vergleichung einerseits; L'esprit classique—Rationalismus—Apriorismus andererseits. Dazu *Sternberg*, Allgm. Rechtslehre 1904 Bd. I § 12, § 14.

2) Die völkerpsychologische Vergleichung in der pragmatischen Anthropologie 2. Aufl. 1800 S. 295 ff. ist hier nicht anzuführen, da nach dem späten Erscheinen des Werks vorauszusetzen ist, dass *Kant* bei seiner Abfassung schon Anregungen von Seiten *Herder*, *Heeren* und *Iselin* empfangen hatte.

3) Betr. die Stellung *Kants* zum Naturrecht: *Landsberg* Gesch. der Rechtswissenschaft. Ders. *Kant u. Hugo*. *Sternberg*, die Begnadigung bei den Naturrechtslehren Zschr. f. vgl. Rechtswissenschaft 1899. Ders. Allgm. Rechtslehre, 1904. Ferner Entwicklungslinie die Rechtsphilosophie 1915.

Das ist denn auch das richtige. Kant hat sich in und nach der Zeit der Verfassung seiner kritischen Werke die grösste Beschränkung auferlegt hinsichtlich des Urteilens auf dem Gebiet der Einzelwissenschaften, in denen er doch in seinem Mannsalter Erfolge erzielt hatte, die ihn zuerst zum angesehenen Gelehrten gemacht hatten. Aus diesem Grunde ist ihm die Selbstbescheidung, die er als Greis auf dem Gipfel des Ruhms geübt hat, hoch anzurechnen. Er fühlte es sehr wohl: sich ins Detail auch nur einer Wissenschaft oder einiger weniger in einer den Anforderungen der kritischen Philosophie entsprechenden Weise zu vertiefen, dazu hätte ihm eine neue Jugend beschieden sein müssen. Es ist gut, dass er nichts dergleichen unternommen hat; ein eigensinniges Bemühen, nun doch noch eine oder die andere Einzelwissenschaft nach den Anforderungen des Kritizismus zu revidieren, hätte ihn notwendig mit dieser seiner eigenen Schöpfung in Conflict gebracht; es ist gut für seinen Ruhm, gut für die Nachwelt, denn es ist ihr im ganzen und grossen erspart worden, in ihren Bemühungen um den Ausbau der Einzelwissenschaften Irrtümer zu bekämpfen, welche aus der Autorität Kants Widerstandskraft schöpfen könnten.¹⁾

1) Dies für *Hückel* mit seinem aus dem Missverständnis von Kants Würdigung theoretischen und praktischen Verhaltens und den Nachrichten, die wir über Kants Bedrängung Seitens des regierenden preussischen Muckertums haben, zusammengebrachten Ammenmärchen von Kant I und Kant II. Ferner für den Herausgeber von "Kants Psychologie." Die Drucklegung des Manuskripts ist vom Standpunkt historischer Kantforschung aus sehr dankenswert; aber die Versuche, die Wahrheit zu vertuschen, dass über Kants Ansichten aus der wohlüberlegten Nichtveröffentlichung das meiste zu lernen ist, müssen zurückgewiesen werden. Als neben den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre auf einzelwissenschaftliches Gebiet übergreifende Schriften der kritischen Periode wären noch zu nennen die populäre "pragmatische Anthropologie" und

Dies Lob nun muss an einem Punkte eingeschränkt werden. Es handelt sich dabei um die *“metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre.”* Wie ein greller Blitz den Gewitterhimmel erleuchten sie die grosse dunkle Gefahr, die vorhanden war, wenn Kant mehr solcher Versuche gemacht hätte. Ich habe alles, was Kant über Recht und Rechtswissenschaft geschrieben hat, zusammengetragen und immer wieder und wieder studiert. Und jedesmal wird es mir schwerer begreiflicher, wie ein so orthodoxer Naturrechtsstandpunkt sich bei dem grossen kritischen Philosophen hat festsetzen können. Denn, was man auch sage, die metaphysischen Anfangsgründe der Rechtswissenschaft sind ein Naturrechtscompendium, wenn auch blos ein Grundriss. Anregend und geistesmächtig ist der Mann natürlich auch hier; aber doch machen sich Folgen davon, dass er hier aus einer von ihm selbst unhaltbar gemachten Position hervorzielt, sehr störend bemerkbar. Das Buch zeigt ganz offenbar, namentlich wenn man es etwa gegen die metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft hält, wie sehr die naturwissenschaftliche Veranlagung bei dem grossen Weisen die geisteswissenschaftliche überwog. Vom Wesen der Jurisprudenz, die er offenbar

die Abhandlungen über die Verschiedenheit der Rassen (Vgl. über sie *Kuno Fischer*, Kant II S. 223 ff.), die er aber selbst offenbar als sehr nebensächlich betrachtete. Von seinen geschichts-philosophischen Schriften endlich sagt *Kuno Fischer*, Kant II S. 233 zutreffend: *“Es ist auch hier weit mehr die richtige Fassung des Problems als die Lösung, die ihn beschäftigt,”* also ganz philosophisch, ganz wie etwa in den metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft, bleibt er dem Programm nach auch hier. Dass er in Recensionen und sonst einzelwissenschaftliches berührte, war nicht zu vermeiden; aber unsere Behauptung war ja auch nur, dass er keine gesammte Einzelwissenschaft nach kritischen Prinzipien darzustellen versucht habe, und die wird wohl nicht erschüttert werden können.

geringschätzte, hat er jedoch die wenigste Einsicht gehabt. Ausser was ihre schwachen und schlimmen Seiten betrifft; die hat er sehr gut gesehen.¹⁾

Dass Kant sich für vergleichendanthropologische Dinge persönlich sehr stark interessierte, ist sicher. Es gehörte zum Ruhm seiner Vorlesungen unter den Zeitgenossen, wie geistreich er über solche Dinge sprach, und welch erstaunliches Wissen er in ihnen hatte. Die Transcendentallehre war ihm eine Angelegenheit, die empirische Mannigfaltigkeit der Dinge eine andere, nur blieb die erste seine Hauptbeschäftigung. Auch bedingten sie einander: je genauer die Transcendentallehre die Bedingungen des Erkennens und Seins, der Mannigfaltigkeit und Entwicklung erkannte, desto mehr konnte man der Mannigkeit und Entwicklung in Sein und Erkennen Entfesselung verstatten. Wird Kant richtig verstanden, so gehört er zu denen, die der Anerkennung einer unermesslichen Vielfalt und Entwicklung freie Bahn machen, den Schrecken vor ihr endlich hinwegräumen. So ist er dann namentlich auch verstanden worden von *Gustav Hugo*, es wurde dieser zum Befürworter der Vergleichenden Rechtswissenschaft. In Hugo sind *Historische Schule und Vergleichende Schule der Vergleichenden Rechtswissenschaft* gleichzeitig entstanden, es war nicht seine Schuld—oder es war zum mindesten eine Schuld, von der er nichts ahnen konnte, wenn die beiden Schulen einander später feindselig gegenübertraten. Es war für Hugo nämlich durchaus nur eine Angelegenheit notwendiger Arbeitsteilung und Selbstbeschränkung, dass er auf die historischkritische Methode, die Quellenforschung und das römische Recht sich beschränkte: lediglich um die Anlegung

1) Vgl. den "Streit der Fakultäten."

der Vergleichenden Rechtswissenschaft anderen Spezialisten zu überlassen und diese Wissenschaft dadurch besser zu fördern, nicht aber um blind gegen sie zu sein oder um sie abzulehnen. Das bekannte Wort *Thibauts* in der berühmten Schrift über die Notwendigkeit eines einheitlichen bürgerlichen Rechts für Deutschland, dass zehn Vorlesungen über das Recht der Inder und Chinesen mehr wissenschaftlichen und praktischen Nutzen stiften werde als die immerwiederholten über die römischen Quellen, geht unmittelbar zurück auf Hugo. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur Hugos "Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts" (Lehrbuch eines civilistischen Cursus, 2. Band)¹⁾ aufzuschlagen. "Philosophie des Privatrechts, ohne sklavische Anhänglichkeit an irgend ein einzelnes positives Recht, und eben deswegen in Rücksicht auf gar viele" nennt er hier sein "Naturrecht" oder seine "Rechtsphilosophie," das also zum ersten Mal ein weltrechtliches "Naturrecht" sein und auf empirischem Wege die altbehauptete Identität von *ius naturae* und *ius gentium*, Naturrecht und allgemeinem Welt- oder Menschheitsrecht darstellen und verificieren sollte, gemäss dem vorausgegangenen Programm der "*scienza nuova*" des *Giambattista Vico*. *Vico* finde ich übrigens bei Hugo nicht citiert, trotz der ganz ausserordentlichen Übereinstimmung der Grundauffassungen beider. Freilich; trotz oder vielleicht wegen? Der Gedanke vergleichender Rechtswissenschaft oder vielmehr eines Naturrechts, das auf Vergleichung der Rechte, aller Völker, beruht, ist nicht in dem Masse einsames Eigentum *Vicos* wie dessen italienische Lobpreiser das nur allzu oft zu glauben scheinen. Der Gedanke lag damals in der Luft, wie

1) Ich citire nach der dritten Auflage 1809.

man sich u.a. aus Hugos Buch überzeugen kann; dass er dem kosmopolitischen Zug des Aufklärungszeitalters entsprach, möchte man kaum notieren; eher dass er aus ihnen notwendig folgte.

Beiden, Vico und Hugo, ist übrigens auch gemeinsam, dass sie die Bearbeitung des Stoffs der Rechtsuniversalgeschichte, "istoria" universale del diritto naturale" nicht lediglich sich empirisch denken, sondern mit speculativen, apriorischen Voraussetzungen an ihn herangehen, und dieses speculative Moment als integral zur Methode gehörig betrachten. Die rein empirische Vergleichung, das rein empirische Studium des positiven Stoffs wäre dem Wissenschaftsbegriff der damaligen Zeit als sehr geistlos und als unwissenschaftlich erschienen ganz im (vorkritischen) Sinn der Worte des Kritikers dass in jeder Wissenschaft nur soviel wissenschaftliches sei, als Philosophie darin gefunden werde. Nicht ein unbefangenes Aufsichwirkenlassen des Stoffs, den die vergleichende Wissenschaft aufsammeln kann oder zum mindesten nicht ein unbefangenes Aufsichwirkenlassen wie in unserem heutigen so ganz anders empirisch durchgeprägten und durchgeschulten Zeitalter ist die Sache dieser alten Rechtsvergleicher oder "Philosophen" "des positiven Rechts"; ganz besonders nicht Vicos, sondern man setzt diesen Stoff von Anfang an explicite unter Bedingungen a priori. Man will das Gemeinsame aller Rechte feststellen, in empirischer Forschung; aber gleichzeitig decretiert man, zuallererst, was, kraft rationaler Überlegung, a priori allen Völkern gemein sein muss; um den Rahmen und das Fundament zu bilden für die dann empirisch zu entdeckenden specielleren Gemeinsamkeitszüge. Hinsichtlich dieser schwebte aber fest der Gedanke vor, dass sich dann nachträglich auch diese Einzelheiten, welche allen Nationen

gemeinsam, als rational und a priori geltend erweisen lassen werden. Darum ist ihnen ja eben das ganze Unternehmen *Philosophie*; während bei uns, bei richtiger Einsicht wenigstens, die *Vergleichende Wissenschaft als ein Hebel und Teil der Herauslösung und Emancipation positiver Einzelwissenschaft aus der Philosophie heraus erscheint*.

Also so besteht zwischen der Idee der Vergleichung im 18. Jahrhundert (zu dessen Kindern Hugo gehört) und der des 19./20. ein scharfer Unterschied; die unsrige ist empirisch-positivistisch; die des 18. Jahrhunderts ist entschieden rationalistisch. Eine grundstürzende Aenderung ist in dieser Hinsicht auch durch Kant und die kritische Philosophie nicht bewirkt worden, und selbst in Hegel ist der rationalistisch-metaphysische¹⁾ Standpunkt noch wirksam. Erst der Positivismus hat die Idee der empiristischen Vergleichung wie wir sie haben, gezeitigt; nun wiederum so sehr, dass die alte rationalistisch-metaphysische uns fast etwas vergessenes ist wie Atlaskniehose und Zopf.

Im Zusammenhang mit dem Gesagten ist es nun keineswegs verwunderlich doch freilich bemerkenswert, dass zum Unterschied von unserer heutigen vergleichenden Forschung das Besondere, Nichtgemeinsame, Einzelne die Vergleichswissenschaft des 18. Jahrhunderts, den Viconismus ganz sicher, den Hugonismus aber auch, wesentlich garnicht interessiert.

Man darf dies freilich nicht erwarten, noch verlangen; es wäre das grober Anachronismus und historisches Missverständnis; das Interesse für das Einzelne verdanken wir ja

1) "*Metaphysik*" sagt *Vico* ausdrücklich. Auch bei *Hugo* ist von *Metaphysik* die Rede, aber etwas undeutlich.

erst der Romantik. Diese hat hierin ihren bedeutendsten Anteil an der Herstellung der Voraussetzungen für die Entfaltung und das Bedürfnis einer vergleichenden Wissenschaft.

Deshalb aber wäre es auch falsch wenn man angesichts der Bemühens jener Zeit (18. und Anfang 19. Jahrhunderts), aus der Fülle des vergleichenden Materials das "allgemeingültige Naturrecht" oder wie Vico auch sagt "die ewige Rechtsuniversalgeschichte", "welche zugleich ist Geschichte und Philosophie" zu construieren, feststellen wollte, jene hätten, ihrer Zeit voraus, eben schon unsere heutige *Synthese* oder *Idee der Synthese* gehabt—etwas unleugbar über die Idee der Vergleichenden Wissenschaft logisch und kulturell hinausliegendes. Auch das wäre Anachronistik. Klar ist zwar, dass das damalige Bestreben etwas vom Synthesestreben gehabt hat; weil eben das ganze ein unvollkommener und infolgedessen ein undifferenzierter Anfang war; was vorlag war eine Undifferenziertheit von Historismus, Comparatismus und Synthese (Synthetismus); keinen dieser drei Factoren hatte man aber klar und rein, und für sich und adäquat wirkungsfähig; wie denn auch die Namen fehlten. "Vergleichung" insbesondere kommt vor, wird aber damals in den Moral- und Socialwissenschaften noch nicht zum technischen Ausdruck. Man spricht auch ganz besonders nicht von "vergleichender Methode." Welche ja sogar noch vielen heutigen Juristen und sonstigen Social- und Moralwissenschaftlern dunkel ist. Noch viel weniger von synthetischer Methode, welche ja heute erst beginnt. Selbst der Name "historische Methode" kommt in dieser doch stark methodologischen Rechtsphilosophie Hugos noch nicht vor. Indessen nimmt in dieser dreieitlichen Undifferenziertheit doch das *Historische* eine Sonderstellung ein. Von ihm hatte man anders als vom Vergleichenden und gar vom Synthetischen

immerhin den für den Anfang im wessentlichen richtigen und vollen, den ausreichend klaren, und adäquaten, Begriff; so dass in der Tat dieser Teil des neuen Wissenschafts- und Kulturanstosses, als der erste, der einfachste und primitivste, der er war, und ist, sich frei und wirksam entfalten konnte. Von echter Synthese, dem Bedürfnis und der Function nach, zu reden geht nicht an, solange das Interesse für das Einzelne der Logik noch nicht aufgegangen und Hegel nicht gewesen war; solange noch keine empirische positive Vergleichung mit ihren Leistungen und ihrem Leiden war, die Kultur noch uncompliciert gleich der antiken, ein Bedürfnis zum Studium und Verständnis des socialen Factischen, dass uns heut so fast über alle Kräfte hinauszugehen und zu überfluten droht, noch garnicht da war, die Moralwissenschaften, insbesondere die Rechtswissenschaften, sich die Möglichkeit über eine nicht allgemein dem simpelsten common sense vertraute begrenzte Tatsachenwelt befinden zu sollen (sondern über eine unendliche, des Studiums bedürftige) sich nicht im entferntesten träumen liessen, Nationalökonomie und Sociologie nicht existierten¹⁾ bzw. die erstere jung um Beachtung rang²⁾..... von einer Allgemeinen Kulturwissenschaft in heutigem Sinne schon garnicht die Rede war,.....da fehlte auch fuer Synthese oder Synthesbedürfnis in unserem Sinn die Voraussetzung.

Allgemeine Kulturwissenschaft wird übrigens bei Vico angestrebt. Es handelt sich ihm ja nicht speciellstens um Rechtswissenschaft.

Er will in seiner *scienza nuova* das menschliche geistige

1) Der bei Vico }
2) „ „ Hugo } massgebende Stand der Entwicklung.

Leben in seiner positiven geschichtlichen Erscheinung überhaupt umfassen. Und zwar, wie Hegel, auf den er gewirkt hat,¹⁾ auch *entwicklungsmässig umfassen*. Das ganze, die "istoria eterna ideale" soll zugleich Universalgeschichte sein und Idealsystem, System des Vollkommenen; zugleich Universal- Rechts- und Religionsgeschichte und natürliches oder ideales (zugleich realstes) Recht, natürliche und ideale (zugleich echtste) Religion. Die Idee der Entwicklung, des Fortschritts ist in der neuen historisch-comparatistisch-synthetischen Dreiheit—um einmal so zu sagen—bei ihm, wie auch bei Hugo, mitenthalten; die also damit zur Vierheit wird. Was den Fortschritt, und was zugleich die Identität des bei allen Nationen als positiv übereinkommend vorgefundenen mit dem Ideal garantiert, ist *die Vorsehung*—die dann also als "Gang Gottes über den Nationen" bei *Herder* und *Ranke* erscheint. Vico sagt: in dem historischen und vergleichenden Material wie es ist Fortschritt oder auch nur Continuität (*perpetuità*) zu finden, wäre bisherigen Forschern nicht möglich gewesen oder garnicht eingefallen. Der Nachweis der Continuität, des Fortschritts und der Idealqualität sei seine, Vicos neue und grosse Tat.

Für Vico steht unter den Kultursystemen (im Sinne *Diltheys*,²⁾ ohne dessen Sprachgebrauch empfehlen zu wollen) das Recht nicht an erster Stelle, sondern an zweiter; an erster steht die Religion. Soweit also steht er für universale vergleichende Religionswissenschaft ("theologia gentilium, Theologie der Heiden, Theologie der falschen Religionen"); auch die Idee der vergleichenden Sprachwissenschaft fehlt nicht.

1) u.a. hat wohl Hegel das Wort Heroenrecht von Vico.

2) Einleitung in die Geisteswissenschaften.

Die *scienza nuova*, die Vico will, tendiert also auf allgemeine Kulturwissenschaft. Sie kann aber als solche aus den erörterten Gründen der allgemeinen Kulturwissenschaft nicht gleichgesetzt werden, die unsere heutige Zeit zagend anstrebt.

Um aus all dem angeführten nur eins concret herauszugreifen, was Vico aus dem Inhalt der allgemeinen menschlichen Natur- Idealgeschichte alles a priori weiss: es gab nie ein Volk ohne Religion; nie ein Volk ohne Unsterblichkeitsglauben (er verwechselt in seiner Deduction Unsterblichkeitswunsch und Unsterblichkeitsglauben); bei allen Völkern muss die Ehefrau die Religion des Mannes annehmen; bei keinem Volk gibt es coitus in der Öffentlichkeit, bei keinem lediglich geschlechtliche Promiscuität, sondern alle Völker haben, und zwar a priori, die Ehe; kein Volk gibt es, dass die Toten nicht begrübe, auch a priori, "weil das ein Zustand wäre, der wider die gemeinsame Natur der Menschen sündigte".....

Vicos *scienza nuova* geht aber auch über das hinaus, was man richtigerweise als allgemeine Kulturwissenschaft bezeichnen darf: sie ist ja—was die Kulturwissenschaft richtigem Verstande nach nicht ist, Philosophie, in der Form, und in ihrem Inhalt enthält sie Philosophie und Theologie.

Man kann es aber nicht billigen, wenn wie es in der heutigen Überausdehnung des Begriffes und des Wertes der Kultur geschieht, diese beiden letzteren als Kulturwissenschaften bezeichnet werden. Sie können zwar selbstverständlich zum Gegenstand von Kulturforschung gemacht werden und müssen es auch, stehen aber ihrer Aufgabe nach über dem Kulturbegriff. Die Philosophie muss unabhängig vom Kulturbegriff stehen, frei positiv oder negativ wie sie will über ihn und namentlich über den Wert der Kultur befinden. Unter anderem. Sie ist gleich sehr und gleich wenig Natur-

und Kulturwissenschaft. Die Religion, die Theologie, zielt bestimmtstens auf metakulturelle Werte. Der gewaltige Wissencomplex der Pädagogik zerfällt in Natur-, Kultur- und Geisteswissenschaft. Nicht "Kulturwissenschaft oder Geisteswissenschaft?" ist also die richtige Alternative, sondern die richtige Begriffsbildung ist Kulturwissenschaften und Geisteswissenschaften. Philosophie und Theologie sind Geisteswissenschaften. Sie fallen ausserhalb des Kreises der Kulturwissenschaften. Sie stehen der Kulturwissenschaft ebenso besonders und selbstständig gegenüber wie der Naturwissenschaft.

Auch in dieser Differenzierung stehen wir in unserer Wissenschaftsauffassung, unserer allgemeinen Wissenschaftslehre ganz anders die Zeit Vicos und Hugos. Vicos *scienza nuova* und Hugos Philosophie des universalen positiven Rechts will etwas sein, das zugleich Naturwissenschaft, Geschichte und Philosophie ist.

Damit wäre die "neue Wissenschaft" nun eine sehr alte, denn so war die ganze *mittelalterliche Wissenschaft*. Doch besteht der grosse Unterschied, dass der Undifferenziertheit des Mittelalters der Zustand garnichts auffälliges ist, während die nunmehrige neue Wissenschaft des 18. Jahrhunderts bewusst eine wissenschaftlich-künstliche Identification und Einheit bewusst als heterogen erkannter Elemente anstrebt. Vico hat die Vergleichung und den Wert, den er ihr beilegte, stark unterstrichen, indem er als Motto des ersten Capitels, aber sichtlich damit auch stark zu dem des ganzen Buches wählte das virgilische "*Ignari hominumque locorumque erramus.*" Doch erscheinen ihm selbst als seine grösste Entdeckung die oben erwähnten anthropologischen a priori.

Auch Hugo wartet mit einer Reihe anthropologisch-soci-

ologisch-juristischer Aprioritäten auf. Sicher legten alle Zeitgenossen auf sie den grössten Wert und würden ohne das ihre allgemeine vergleichende Kultur- oder Rechtswissenschaft nicht Philosophie genannt, nicht als Philosophie begrüsst, nicht mit der Würde der Philosophie bekleidet haben.

Sehr hübsch ist die Begründung Vicos für die aufgetretene Notwendigkeit der vergleichenden und universalen Rechtswissenschaft. Er sagt: zuerst war der Zweck des Rechts die Erhaltung (*conservazione*) der Familie, dann des Staates, jetzt der Menschheit,.....

Hugo führt ausser zeitgenössischen Vertretern der Idee der Rechtsvergleichung oder eines "allgemeinen positiven Rechts," wie es mit anticipierter (Pseudo-) Synthese lautet, ausser Zeitgenossen wie *Feder* und *Reitemeier* (*Encyklopaedie und Geschichte der Rechte* 1785) auch Vorläufer des Gedankens an; natürlich vor allem den als solchen allbekannten *Aristoteles*, dem es freilich dabei noch mehr auf den Staat als das Recht angekommen ist; während dessen Nachfolger *Theophrast*, dessen Werk leider verloren ist,¹⁾ darin schon weiter und in das gemeine Rechtsleben hineingegangen sein könnte, wenn man die Worte *Ciceros* (*De fin. V. 4.*) so deuten darf: "omnium fere civitatum non Graeciae solum sed etiam Barbariae ab Aristotele mores instituta disciplinas, a Theophrasto leges etiam cognovimus." Hierzu sagt Hugo: "Der Gegensatz scheint nicht deutlich." Vico wird er aber deutlich gewesen sein. Das "mores instituta disciplinas" wird, unter der Autorität des *Aristoteles*, eine seiner Anregungen zur Idee der *scienza nuova* gewesen sein. Heute ist man um

1) "Wie so vieles andere, was bei den Griechen über die Philosophie des positiven Rechts geschrieben wurde" meint Hugo. (1. c. S. 17.)

Übersetzung und deutliche Erkenntnis des “mores instituta disciplinae” nicht verlegen: “Kultur.” Speziell “disciplinae” ist ja im Lateinischen ein sehr weiter Begriff. So dass auch englisch “craft” darunter fällt.

Weiterhin den jüngeren *Scaliger* (*Scaligerana* v. *Lip-sium*): “Nihil possunt pedantes in his rebus, nec ego nec alius doctus possemus scribere in politicis. Quam ob rem id nunc agatur, ut fontes iustitiae et utilitatis publicae petantur, et in singulis iuris partibus character quidam et idea iusti exhibeatur, ad quam particularium regnorum et rerum-publicarum leges probare, atque inde emendationem moliri quisque, cui hic cordi erit et curae, possit.”

Dem Scaliger ist das erste, wie man sieht, die Vernunft, das zweite nur die Vergleichung. Die fontes iustitiae und utilitatis publicae sind offenbar die weltmännische und civische Vernunft. Scaliger fordert Erkenntnis des Zwecks im Recht, die teleologische Methode. (in singulis iuris partibus character quidam et idea iusti exhibeatur). Die Gerechtigkeitsidee soll in der Rechtswissenschaft nicht im Dunkel gelassen werden. Der irrationalistische Betrieb der positiven Rechtsinterpretationspraxis ist vom Übel. Ich muss es mir versagen auf die Frage einzutreten, ob hier nur ein gewöhnliches Plaidoyer bzw. gar nur Definition für das “Naturrecht” vorliegt oder etwas, das darüber hinausgeht: insofern auch Naturrecht von dogmatischer und ateleologischer, unkritischer, naturalistischer Starrheit und dito Interpretation da war, ohne welchen Zustand kein praktischer Grund für den Altkantianismus und viele seiner Zeitgenossen bestanden haben würde, den Begriff des Naturrechts in den des Vernunftrechts überzuführen. Es gab irrationalistisches Naturrecht, das allerdings teilweise heut nun längst schon als sehr positives

Recht erwiesen worden ist——durch sein Verschwinden. Interessant ist, dass Scaliger den verschiedenen Einfluss der vergleichend-teleologischerationalen und der textsklavisch-irrationalen Methode auf die Persönlichkeit in Rechnung zieht, die Pedanterie der Irrational-Textjuristen stigmatisierend und damit die Gefahr der Tüftelei und Verschleppung. In dem alten Streite, ob ausländisches Recht, ob also die vergleichende Methode nur für die Gesetzgebung oder auch für die Rechtsprechung verwendet werden könne, nimmt Scaliger offenbar seinen Stand auf der bequemen, "sicheren" konservativen Seite.

Ein ganz anderer Geist lebt in den berühmten Worten *Bacons* (in *De dignitate et augmentis scientiarum*, 1623, Buch VIII, cap. 3.), dem offenbar ersten energischen und *prinzipiellen* Verfechter der vergleichenden Rechtswissenschaft.

"Qui de legibus scripserunt, omnes vel tamquam philosophi vel tamquam iurisconsulti argumentum illud tractaverunt. Atque philosophi proponunt multa dictu pulchra sed ab usu remota. Jurisconsulti autem suaeque patriae legum vel etiam Romanorum aut Pontificorum placitis obnoxii et addicti iudicio sincero non utuntur sed tamquam *e vinculis sermocinantur*.¹⁾ Certe cognitio ista ad viros civiles proprie spectat, qui optime norunt, quid ferat societas humana, quid salus populi, quid aequitas naturalis, quid gentium mores, quid rerum publicarum formae diversae: ideoque possunt de legibus, ex principiis et praeceptis, tam aequitatis naturalis, quam politicae decernere."

1) Diese Worte hat Hugo, wie so mancher vor und nach ihm, unterstrichen.

Auch Bacons Schrift "De fontibus iuris" kann herangezogen werden.¹⁾

Bacon stellt genau ab auf den Gegensatz von Gesetz und Wissenschaft. Genauer von Landesgesetz und Wissenschaft. Gleichzeitig auch von Landsgesetz-Landesjurisprudenz und Ethik (*iudicio sincero non*). Bacon sagt nicht, was absurd wäre, dass die vergleichende Rechtswissenschaft schon dem Juristen die wissenschaftliche Freiheit schafft. Er weiss zweifellos wie jeder von uns: auch bei universaler Rechtsvergleichung bleiben noch *vincula*, es können für einen bestimmten Fall, für ein bestimmtes Rechtsproblem, alle Rechte der Welt falsch sein.²⁾ (Während durch freies Nachdenken die richtige jedermann probable Lösung verhältnismässig leicht sich finden lassen mag.) Falsch auch wenn sie alle übereinstimmen. Weltrecht ist noch nicht Vernunftrecht oder Gottesrecht. Aber eine beträchtliche Freiheit ist immerhin gesichert. Unter der Fülle der verschiedenen Rechte ist für den einzelnen Fall ein richtiges, ein treffendes Recht zu finden, die Chance immerhin gross.

Man kann so durch die Rechtsvergleichung auf einen Rechtsgedanken aufmerksam werden, den man sonst übersehen hätte.

Dieser grosse Jurist überwindet die bornierte Angst der

1) Gelegentlich ihrer verweist Hugo auf eine "zu Pisa erschienene" Sammlung: *Variorum opuscula ad cultiorem jurisprudentiam adsequendam pertinentia.*" Sammlung methodologischer, reformatorischer Schriften (1. c. S. 21.)

2) Den frommen Glauben *Vicos*, es müsse die *vox omnium populorum* (*si consensus*), zugleich die *vox Dei*, *vox providentiae* sein, teilt Bacon offenbar auch nicht. Eine derartige Verabsolutierung des rechtsvergleichenden Principis ist natürlich überhaupt unzulässig.

Normalen, der rechtsprechende Jurist müsse dem Landesgesetz untreu und ungehorsam werden wenn er fremdes Recht berücksichtigt. Er erkennt das wirkliche Verhältnis von inländischem und ausländischem Recht, ihr *wissenschaftliches* und dadurch auch praktisches Verhältnis. Er will nicht mehr die These des Conservatismus zulassen, dass um treu zu urteilen man häufig dumm, um gesetzestreu zu urteilen, weltrechtsignorant urteilen muss. Er setzt, entschlossen und noch genialer die Gegenthese: um wirklich dem Landesgesetz getreu zu urteilen, muss man weltrechtskundig urteilen. Wenn diese These, wie manche finden dürften nicht in voller Klarheit herauskommt, so ist nur daran zu erinnern, wie sie noch heut zu ringen, einen wie kleinen Teil des forensischen und rechtspädagogischen Terrains sie auch heut erst erobert hat.

Alles gesetzte Recht und alles Gewohnheitsrecht, alles gebundene Recht, wie wir diese beiden im Gegensatz zum freien Recht in der "Allgemeinen Rechtslehre" (1904, später "Einführung in die Rechtswissenschaft") zusammenfassten, ist Stückwerk. Diesem Factum gegenüber soll ebenso bestimmt der Idee nach das *droit usuel*, das lebende Recht (*Ehrlich*) das ganze der Norm, das Lebensganze sein.

Man kann dies Dilemma nicht einseitig zugunsten der fragmentarischen Rechtsfacticität entscheiden, sowie man auf einigermaßen vorgeschrittene Rechtskultur Anspruch macht. Es ist unter dem heutigen Zustand noch *particulaires* Recht in Gestalt des nationalstaatlichen die herrschende Rechtserscheinung, und ganz wird und kann die Bedeutung *particularen* Rechts *localer* oder *specialrechtlicher* Natur auch nach der Begründung des Menschheitsstates oder der synthetischen Menschheitsgesellschaft nicht aufhören. So bleibt immer Rechtsverschiedenheit-Rechtsvergleichung als eins der Mittel zur

Ergänzung der Lücken des Einzelrechts. Nicht weil er vom Landesrecht oder sonstigen gebundenen Einzelrecht abweichend ist, kann ein Rechtssatz unmöglich sein, sondern nur wenn er der bestehenden Rechtsordnung missfällig¹⁾ ist.

Jedes Gesetz²⁾ ist Stückwerk; das heisst: in jedem Gesetz ist vieles gemeint, was das Gesetz doch übersehen hat.

Das Gesetz ist nicht die eindeutige unmittelbare Bestimmung des Gerechten, sondern es ist eine Anleitung zu verschiedenen Möglichkeiten des Gerechten.

Das Gesetz ist nicht linear, sondern ein Büschel von Strahlen. Diese Strahlen sind in ihm als einzelнем Landesrecht selbst nicht immer sichtbar, sind es aber vielleicht in einem anderen.

Der Rechtssatz ist kein Atom, sondern eine Monade.

Es gibt keine Atome im Recht sondern nur Monaden.

Das Gesetz ist nicht eine statische sondern eine dynamische Einheit oder Wesenheit.

Die Bezeichnung als Monade besagt erstens dieses, zweitens aber, statuierend, dass es keine Rechtsatome sondern nur Rechtsmonaden gibt, will sie:—denn sie repräsentiert die Angabe, dass ein Gesetz, ein Rechtssatz nicht eine Linie, sondern ein Strahlenbüschel—dieses neue: das Atom ist (seinem klassischen Urbegriffe nach, der *logisch* und nicht bloss *physikalisch* ist) rein unteilbar; die Monade aber ist es nicht. In dieser Hinsicht dient übrigens die Rechtsmonade nur als Beispiel und Ausgangspunkt. Was hier vorgetragen wird, gilt für die Monade überhaupt.

1) Und es ist also keineswegs die *Contra legem* Entscheidung als solche der bestehenden Rechtsordnung missfaellig.

2) "Gesetz" steht hier und im nächstfolgenden für *formulierten Rechtssatz* überhaupt.

Also teilbar? Besteht dann aber noch das Recht, das Wort und den Begriff der Monade anzuwenden? *Leibniz'* Monade ist doch allerausdrücklichstens unteilbar? Allerdings; bei Leibniz ist die Monade ausdrücklich und absolut und einseitigst unteilbar. Die Unteilbarkeit ist bei Leibniz für die Monade wesentlich. Aber Leibniz ist nur der erste, der den Begriff der Monade angebahnt. Er hat ihn nicht vollendet. Leibnizens ist nur der primitive Monadenbegriff. Es war eine grossartige Conception, und die späteren haben ihm nicht gerecht zu werden gewusst; was sich darin zeigte, dass sie sich entweder garnicht um ihn kümmerten oder ihn nicht weiter führten.

Die Monade ist wie das Beispiel der Rechtsmonade zeigt, wie es sich hier aufdrängte wo nicht aufnötigte, durchaus teilbar, die Teilbarkeit ist ihr sogar wesentlich. Doch ist sie Individualität, darin hat Leibniz Recht. Und weil und sofern sie Individualität ist, ist sie hier von uns erwählt. Also als Individualität und Teilbarkeit zugleich? In der Tat; so ist es. Wir können das durch die Identitätsphilosophie. Welche Leibniz noch nicht zu Gebote stand. Können es weil inzwischen Schelling, Hegel und Krause gelebt haben. Aufnahme der Monade in die Gegenwart ist die Aufgabe, unter Benutzung des von der Entwicklung der Philosophie (die nur für den fortschrittblinden keine Fortschritte macht) inzwischen geleisteten, Aufnahme in das moderne Denken; Aufnahme in die Identitätsphilosophie. Denn sie ist es, welche in Wahrheit und mit Grund heute das bürgerliche sowohl wie das socialistische philosophische Denken beherrscht; Neubearbeitung und Herausbildung der Monadenlehre durch die Identitätsphilosophie. Das hätte Leibniz nicht tun können und wollen; er wollte ja von Spinoza, dem Pantheismus, der für ihn wie die

meisten Zeitgenossen, und das gewiss auch mit einigem Rechte, *Atheismus* war, abbiegen;¹⁾ dazu hat er die Monadenlehre gemacht;²⁾ die Identitätslehre, so sehr sie die Bedeutung der Monade zu heben und die Richtigkeit der Construction zu erleuchten und sichern vermag, wäre ihm natürlich ein Ultra-spinozismus gewesen und damit unannehmbar. Wir können und müssen aber diese Arbeit aufnehmen.³⁾

Also: die Monade ist die Individualität; insofern sie einzigartig ist und man aus ihrer organischen Einheit- Einzigkeit nichts wegnehmen kann.

In ihrer Organicität ist sie integral. Sie ist aber teilbar, notwendig teilbar, wie wir das an dem, auch nicht in sich festen, sondern labilen und entwickelbaren Rechtsmonadewesen sehen, insofern sie neue Monaden schafft, aus sich entlässt.

Leibniz musste seine Monaden unteilbar lassen, weil er mit ihnen u.a. die Unsterblichkeit der Seele beweisen wollte. Damit leistete er den Monaden wie der Unterblichkeit einen schlechten Dienst. Mit solchen materialistisch-naturalistischen Aufstellungen kommt man nicht weiter. Die Unsterblichkeit wie die Gottheit kommt viel weniger aus dem ontologischen Dogma als aus der Kritik. Wir selbst sind nicht gegen die Unterblichkeit, aber gegen solche Beweiserei. Eine auf sie angewiesene Unterblichkeit bleibt ein Negerfetisch. Unsterb-

1) Inwieweit ihm das wirklich gelungen ist, steht hier nicht zur Debatte.

2) Ich behaupte nicht: ausschliesslich zu diesem Zweck.

3) Inwieweit D. *Mahnke*, *Neue Monadologie* 1917, das hier gefasste Ziel anstrebt, weiss ich nicht; ich konnte das Buch noch nicht bekommen. Wegen der wichtigen Monadenlehre Hegels neuestens *Hugo Fischer*, *Hegels Methode in ihrer geistesgeschichtlichen Bedingtheit* 1927, S. 155 ff; von welchem Buche jedoch die hier stehenden Ausführungen völlig unabhängig.

lichkeit liegt für unser Erkenntnisvermögen in der Sphäre des Geltens¹⁾ und nicht des Seins.

So können und müssen wir aus allen Gründen den Monadenbegriff ganz anders bilden. Idealistisch und dynamisch. Bei Leibniz, dem Erstbegründer der Monadologie waren Idealismus, Entwicklungsgedanke, und Dynamismus noch zu schwach. So ist die Monade für uns nicht eindeutig, sondern dialektisch. Und das ist sie ja ihrer innersten Natur nach. Der Fortschritt in der Monadenlehre weist auf Ausarbeitung-Steigerung der Idealität. Sie erhalten ihre wirkliche Bedeutung erst als Sinnmonaden. Angelegt ist dies schon in Leibniz' Dogmatismus, selbstverständlich; aber es ist in diesem auch unterdrückt. Sinn ist, rechter, activ und unendlich sich erweiternd. Die Monade ist also unteilbar sofern *Individualität*, Unvertauschbarkeit-Unersetzlichkeit, absoluter Gegensatz zur Gattung. Sie ist aber ebenso notwendig teilbar als Potenz; unendliche Potenz. Weil der Sinn eben ist sinn-schöpferisch zu sein. Unendlich sich teilend ist die Idealität-Realität des Logos. So gehört zur Monade: Sie hat *individuelles* und schöpferisches Dasein. Das Vorhandensein von Teilbarkeit und Unteilbarkeit in der Monade ist also primär noch nicht einmal notwendig Gegensatz und Dialektik: Dialektisches Verhältnis gibt es aber ausserdem. Und die Monade ist als schöpferische Kraft nicht nur teilbar, sie setzt auch neue Monaden an und zeugt neue, sie besondert und vergrössert sich. Man kann so die Monaden ganz gut Potenzen

1) Man kann also in Kants Ausdrucksweise Unsterblichkeit als Postulat geben. Aber nicht blos im Sinn einer "Philosophie des Als ob." Sondern mit Beachtung von Luthers "Est." Und selbstverständlich nicht mit Kant zu Vergeltungszwecken. Hier fiel Kant hinter das Christentum weit zurück. Freilich die christliche Priesterlehre war danach, so dass sie auch diesen grossen Geist irrführte und abstiess.

neunen, und braucht sich dabei wenig darum zu kümmern, dass *Schelling* den Ausdruck für etwas ganz anderes gebraucht hat; indem hier geradezu ein Zwang obwaltet; denn man kann sich wohl, sowie man es darauf anlegt, leicht überzeugen, dass der Ausdruck so wie hier verwendet schon längst in der allgemeinen Literatur und Sprache besteht; weil ja in moderner Bildung und höherer Denkanschauung die Sinnmonadenidee-oder sinnmonadologische Denkform etwas so zwingendes und sich aufdrängendes ist, dass eigentlich bloß die Philosophie sie nicht ergriffen hat.¹⁾ Die Eule der philosophischen Minerva beginnt erst in der Dämmerung ihren Flug; und so ist die literarische Lerche oft früher aufgestanden.²⁾

Desgleichen und im Sinne solcher geistiger Potenz——die bei Hegel der Begriff ist——ist die Monade zwar begrenzt,

1) Dieser Vorwurf trifft auch den Verfasser; denn obwohl er in seinen Vorlesungen die Sinnmonadologie seit vielen Jahren lehrt, hat er sie in Druck nie formuliert; dabei mag man als Entschuldigung gelten lassen die im Text berührte Allzuselbstverstaendlichkeit, die die Uebung, Exemplification und muendliche Empfehlung der Methode genuegend erscheinen lassen konnte. Ich wollte auch nicht, dass die Sache an Methodencharakter verloere und zu glatt in Metaphysik uebergehe. Das ganze sollte vor allem Logik bleiben und soll es noch.—Dass die Logik freilich in ihrem historischen und posthistorischen Fortschreiten immer mehr Metaphysik aufnehmen muss, habe ich anderwaerts dargetan,

2) Das ist aber keineswegs das unbedingt wuensenswerte, sondern es soll gerade auch die Philosophie Kuenderin sein und des vaticinium maechtig, eine prometheische und nicht bloß eine epimetheische Wissenschaft. Dabei muessen beide, philosophisch-wissenschaftliche und literarische Action einander achten und beachten und nicht ignorieren und kindisch geringschaetzen. Vgl. auch Troeltsch, Historismus, Vorrede. Die Literatur muss sich demgemaess in Haltung und Inhalt einrichten.

naemlich eben als Individualitaet und bestimmte Endlichkeit, aber gleichzeitig ebenso sich ausdehnend und ueberfliessend in anderes. Die Monadenwelt ist gleichzeitig discontinuierlich und continuierlich; sie zerlegt sich notwendig in diese beiden Erscheinungs- und Wesensarten oder Gedachtheiten, das Object sowohl wie das Subject; und deren beider Identität. Dies ist und leistet alles bei Hegel der Begriff; und Hegels Begriff wäre reinweg die Monade und die Dialektik die Monadologie, deren zeitgemässe höhere und vergeistigte Stufe, wenn nicht bei Hegel etwas undeutlicher würde das als Motiv der Monadenlehre eigentlich massgebende Princip: der Monade *Mikrokosmicität*. Die Eigenschaft der Monade als Weltspiegel. Potentieller Weltinhalt; virtuelle Totalität. Nicht bloss für sich ein kleines Universum, sondern auch die Andeutung jeder anderen (jeder anderen Monade) und des ganzen grossen Universum.

Leibniz konnte nicht den fruchtbaren Widerspruch in die Monade hineinlegen, der sie, also in hegelisierter, dialektischer Form, erst ihrer vollen Bestimmung zuführt; er konnte ihr nicht zuviel an Infinitesimalität und Dynamik, an dynamischer Infinitesimalität zulegen weil er damit in Tiefen und Ausdehnungen der Unendlichkeit geraten wäre, die der damaligen Zeit atheistisch schienen. So blieb denn sein Monaden-Begriff, in beengte beabsichtigte Endlichkeit gespannt, zu materialistisch und naturalistisch. Er enthält sehr weitgehende Widersprüche. Auf die hier nicht im einzelnen einzugehen ist. Die aber alle davon kommen, dass Leibniz, obschon ihm die Sinnbedeutung der Monaden so wenig verborgen, dass er mittels ihrer ja gerade ein idealistisches System begründet, doch im ontologisch-objectivistisch-realistischen und selbst naturalistischen zu sehr befangen bleibt. Die Naturmonade aber, die

Rolle der Monade in der Natur war doch schliesslich der Ausgangspunkt. Dies war an sich genial genug; verdarb aber vieles für später. Er wollte zu sehr oder zu früh Einheit-Identität von Naturmonade und Geistmonade¹⁾ und so blieb die Monade für ihren Beruf als Geistmonade zu primitiv, zu träg; zu passiv.

Der Begriff der Monaden wie er ihn anlegte, ermöglichte ihm eine letzliche Endlichkeit der Totalität zu geben; in der Endsumme, der Integration. Das sicherte ihm oder seiner Zeit ja auch besser die Persönlichkeit, die Concreticität, die Realität Gottes. (Da ja für den Frommen Gott möglichst klein sein muss. Und möglichst res. Der Fromme und seine Vulgär-Theologie verwechselt eben Gott und Spielzeug, Person und Res. Erst der "Atheismus" im Sinne dieser Leute ist der wahre Theismus. Schon das alte Christentum gibt Gott als Logos, also als Sinn; als Tat, als unendliche Freiheit.) Für Leibniz war aber dies zudem eine stärkste persönliche und sachliche Versuchung deshalb, weil er den grossartigen Triumph seiner mathematischen Neuschöpfung damit verdoppeln konnte und zugleich seiner philosophischen Lehre auf die glänzendste Art zu einer scheinexakten Begründung verhelfen.

Wir können heut umgekehrt wohl sagen: das Gesetz des Wachsens und Zeugens der Monaden gilt *sogar* schon in der unbelebten materialen Welt; das hat——überraschend——die Relativitätstheorie nachgewiesen: die Masse nimmt zu bei zunehmender Geschwindigkeit. Indessen lege ich nun hierauf gar keinen Wert; im Gegenteil; diese Zunahme bezieht sich ja auf (materiale Bestandteile der) Atome, und diese mit den geistigen Monaden zusammenzubringen wünsche ich ganz und

1) Dazu auch eine Bemerkung bei Cassierer, Leibniz (1902) S. 424.

garnicht;¹⁾ das ist denn doch cruder und naiver Materialismus; gut zu Katechismusartikeln für die Kleinkindergottesdienste der orthodoxmaterialistischen Pfaffheit.²⁾ Die mag Vergnügen an so etwas haben. Wir nehmen nicht an, dass die mechanisch oder elektromagnetisch stärksten Energieen ins Geistige übergehen, halten vielmehr diese oder das Licht, die Protoelemente, Elektronen u. s. w. für das allerprimitivste und allerdummste. Es ist eine ganz andersartige uns noch völlig unbekannte Veränderung und Vermehrung der Energie die aus der physikalischen Energie überführt in die biotische und dann weiter in die psychische;³⁾ Atomistik und Monadologie entspringen, auf moderner Stufe wissenschaftlicher und philosophischer Einsicht, zwei so völlig verschiedenen wissenschaftlichen Bedürfnissen, disparaten Begriffsbildungen und Problemen, trotz der Coordinationsverhältnisse, Relationen und Qualitätscharacterere, die seit Daltons Neuanfang bedeutend entfaltet sind, dass man Naturatomistik und Geistmonadologie doch nur nach denselben wissenschaftlichen Grundsätzen zusammenbringen kann wie das Ausbleiben des Regens mit dem Versagen der Tugenden des Kaisers von China.

Man muss eben wählen ob man den Monadenbegriff für die Natur haben will oder für den Geist. Ein Monadenbegriff (oder sonstiger metaphysischer Begriff), der sich beide Sphären zu umfassen anheischig macht, bleibt immer naturalistisch. Weil man von der geliebten Ontologie nicht loskommen kann.

1) Bzw. es sind dazu besondere metaphysische Ausführungen (Dialektiken) nötig.

2) Hierin besteht *Identität zwischen kirchlicher und socialistischer*.

3) Wenn die "occultistischen" Experimente wie sie etwa *Schrenck-Notzing* oder *Sir Oliver Lodge* betreibt, das empirische Studium dieser Energiewandlung anzupacken wüssten, dann hätten sie einen guten Sinn.

Schliesslich ist aller Dogmatismus und alle Ontologie naturalistisch. Die Ontologie hat auch ein Recht dazu; nur sie soll sich nicht als Metaphysik geben. "Gegenstandslehre" ist eine ganz gute Bezeichnung; "Phänomenologie," "Grundwissenschaft" (Rehmke) zweifelhaftere; doch in ihrer Tendenz der Herauslösung aus der Metaphysik auch rechtwegig.

Man muss also die Monade für die Sphäre des Geistes und der Activität reserviren. Freilich ist diese Monade also der Begriff. Aber Begriff in einem sehr complicierten, hohen Sinne. Um diesen Begriff des Begriffs richtig zu erfassen mag wenigstens vorläufig das Monadenbild notwendig sein, vielleicht ist ja die (Geist-) Monadologie nur eine Propädeutik zur besseren Prüfung oder auch nur Einprägung der Dialektik.

Man muss, und kann auch, die Monade für den Geist nehmen; denn für die Natur reicht das Atom, reichen in höheren Natursphären die Bionten¹⁾ und die Psychone.²⁾³⁾ Für die Natur genügt eben auch die Naturwissenschaft und bedarf es keiner Metaphysik. Die Naturwissenschaftler haben vollkommen Recht, wenn sie sagen: weg mit der Metaphysik. Für sie braucht es keine. Die Naturmetaphysik war (und ist) Primitismus. Metaphysik braucht man nicht für, sondern nur gegen die Natur. Sowie Natur (-erkenntnis) und Metaphysik sich einander freundlich nähern wollten, haben sie einander

1) Dazu sind wohl auch Reinkes "Dominanten" zu zählen.

2) Über diese: Arbeiten von Dr. N. G. Munro (fellow Royal Anthropol. Society) in Karuizawa.

3) Während die Begriffe der Atome und der Monaden wie ihr Bedürfnis sehr klar ist, steht es mit diesen Versuchen der Bildung von Einheiten für die Zwischenreiche (Leben und Seele) noch unvollkommen. Ihre Logik ist darin hinter der Naturlogik und der Geistlogik zurück.

nur geschadet.¹⁾ Metaphysik ist und muss sein Geistwissenschaft ohne Compromiss mit der Natur.

Es ist sehr erklärlich dass man die Monade für die Natur usurpiert hat und für das Sein, denn man kannte eben in der Philosophie im ganzen in aller älterer Zeit garnichts anderes als Natur. (und garnichts höheres als das Sein). Geist war immer unbekannt und unbeliebt. Nur in zwei ragenden Gipfeln (oder drei, wenn man Sokrates-Platon-Aristoteles hinzunehmen will) wird der Geist wirklich zum gekannten und anerkannten beherrschenden Princip: in der Lehre Christi und weniger stärkster seiner Folger, und in der deutschen classischen Philosophie.²⁾ Aber wie ward erstere von der Welt dann zugerichtet und welche Schwächen hatte letztere, und wie machte sie angeblich Bankrott! Es kommt darauf an, das Princip des Geistes noch kräftiger zu machen als es in der deutschen klassischen Philosophie gewesen ist. Der den ersten Schritt dazu getan—sofort gefühlt und anerkannt durch gewaltigste Wirkung—ist *Karl Marx*, bei dem der terminus "Materialismus" wesentlichst nur der groteske Conträrausdruck des wirklich getanen und beabsichtigten ist; letzter Tribut und Lösegeld an den alten Aberglauben an die Natur. An den Heiden³⁾-Primitivkult des Seienden. Sicherheit

1) Das gilt auch von derjenigen Metaphysik die "auf Grund sorgfältigster Erforschung der Natur das metaphysisch wahrscheinliche aufzeigen" will, wie E. v. *Hartmann* und *Driesch*. Darin sind diese beiden bedeutenden Denker und mit ihnen viele andere ganz unphilosophisch. Befangen im alten naturalistischen Begriff der Metaphysik nehmen sie in Kauf, was von ihnen selbst als dissonanteste Trivialität empfunden werden muss.—"Meta"-physik wird so immer wieder Physik.

2) Die Lage der indisch-ostasiatischen Philosophie lasse ich hier dahingestellt.

3) Diese Bezeichnung ist ungerecht gegen den Buddhismus insofern gerade er dem Sein negativ gegenübersteht; gerecht jedoch, insofern er danach strebt ihm zu entgehen und nicht es zu bewältigen. Die Gründe

gegen Zerfließen und Zerstreuen der Monadologie-Dialektik aus Logik in Nichtigkeit, aus Leistung in Geschwätz, aus attempertem Geist in Ungeist und klappernde Passivität kann durch keine "Materie" gewährleistet werden, die komisch genug dem Geist ein Skelett liefern soll, sondern nur durch den unbedingten revolutionären Willen.¹⁾ Nur dieser garantiert und schafft und erhält die Reinheit und seinsbewältigende entschlossene und nicht mehr naturfürchtige Kraft des Geistes. Die Zeitwende ist, dass die Menschheit diesen nicht mehr zum Seins- und Naturkultus benutzt.²⁾ Sondern für seine schöpferischen Aufgaben.

Mit der Monadologie und Dialektik beherrschen wir heuristisch das Reich des Sinns—und insofern hat *Hegel* auch Recht, dass seine Philosophie ein Endgültiges. Wozu also viel Wesens machen von Anwendung der Monadologie und Dialektik auf die Natur, auf das Sein; wofür einfacheres genügt? Wozu die Dialektik und Monadologie mühsam in diese Dinge

meiner (1921 der Deutsch-Ostasiatischen Gesellschaft zu Tokyo vortragweise dargelegten) Skepsis gegen den Anspruch des Nordbuddhismus (Mahayana) darin über den Südbuddhismus hinausgelangt zu sein, kann ich hier nicht ausführen.

1) Für Japan und ähnlich geartete, nur zur Evolution geeignete Länder, scheidet dieses Moment aus. Auch meint es *an sich* im philosophischen Sinn nicht unbedingt gewaltrevolutionär, sondern einen umfassenderen Begriff, nämlich den discontinuierlichen von der Tradition und Entwicklung sich lösenden, den supra-evolutionären Fortschritt. Dieser bedeutet eine höhere Stufe des Geistes, die fuer uns heutige durchaus noch transcendent ist. Aber auch in denjenigen Ländern, die Zwecks Uebergang zum Princip der Herrschaft des Geistes und zum neuen Tempo der Menschheit Gewalt-Revolution durchführen müssen, tritt später, da Revolution kein ewiges Princip sein kann, postrevolutionär ein anderer Fortschrittswille auf, der jedoch von noch höherer Energie als jeder revolutionäre.

2) Wozu er dann überhaupt nicht mehr nötig.

hineindeuten?¹⁾ Das ergibt Scholastik. (Man kann es natürlich tun; einfache Aufgaben lassen sich auch umständlich lösen). Wenn man den Sinn hat, wozu dann noch soviel Andacht für das Sein?²⁾ Das Sein ist doch nur der unbewältigte Unsinn. (Un-Sinn). “Wert dass es zugrundegeht” sagt *Goethe, Anaximander-Heraklit* überbietend und auf dem Niveau indischer und christlicher Weisheit. *Hegels* “Das Sein ist gleich dem Nichts” und “Wenn Tatsachen und Logos nicht übereinstimmen,—um so schlimmer für die Tatsachen”³⁾ werden u. a. von hier aus verstaendlich.

Hier war er gross; grösser als in seiner entgegengesetzten sphinxhaften Aeusserung “was wirklich ist, ist auch vernünftig,” und waehrend Zeitgenossen und Nachwelt fanden, dass er hierin des Geistes zu viel hätte, überspannt sei, war die Ursache seiner Schwächen und des Falls seiner Philosophie gerade dass er und besonders seine Epigonen von der Wendung gegen das Sein und gegen die Natur und an unbedingtem Activismus zu wenig hatten; vielmehr diesen in seinem beschaulichen Fichteschen Uranfang⁴⁾ (mit geringer Verbesserung gegen Schellingsche Verderbungen) verkümmern liessen.

Es wäre so natürlich ganz ungerecht, Leibniz arg vorzuwerfen dass seine Monade nicht genug Dynamik und Activität habe. Für seine Zeit war sie ganz unerhört dynamisch und activ. Sie hatte eben nur nicht soviel davon wie

1) Causalität, Wechselwirkung, Function sind dort die letzten Dinge.

2) In der Philosophie! Umgekehrt in Naturwissenschaft-Ontologie.

3) Hegel wurde grotesk, Gipfel des lächerlichen Dogmatistischen, sowie er diese geistige Einsicht naturalistisch wendete und so missbrauchte; von der transcendenten Idee transcendentalen (oder sonstigen immanenten) Gebrauch machen wollte. (Zahl der Planeten &c.)

4) Relativ. Dass Fichte unvergleichlich besser als etwa *Eucken* & noch *viele* heutige, ist klar.

wir heut verlangen muessen. Für jene Zeit waren Fortschritt, Entwicklung, Vervollkommung doch noch sehr duenne Dinge. Sie verloren sich noch, und bald wieder fast ganz, im Nebel. Immerhin darf nicht uebersehen werden, dass die Monaden auch bei Leibniz Kraefte sind, und je höher, desto mehr Activitaet; Gott ist schliesslich (wie schon bei Cusanus) actus purus. Also wie wir selbst gelehrt: Nicht Deus sive natura, sondern Deus sive Libertas. Nur ist Leibniz eben vom Deus sive natura nicht genuegend los. Dazu musste Fichte helfen. Leibniz war seiner Zeit an Activismus, wenigstens an theoretischem¹⁾ und an Pluralismus weit überlegen und weit voraus; und wenn die naechste Nachwelt ihm nur schwächlich folgte,²⁾

1) Damit fing es an. Es gibt viele Hemmungen, bis man sich zum praktischen vorgetraut. Auf dem Weg dazu und zur *Praktification* des menschlichen Geistes liegt immerhalb der weissen Rasse der Übergang Revolution. Allmählich erfolgt eine *Praktification der Menschheit*. Primat der praktischen Vernunft ist nicht blos ein transcendentaler Grundsatz sondern auch ausserdem und dabei ein entwicklungsmässig zu verwirklichendes Ziel. Zwar nimmt die menschliche Entwicklung den Anfang so dass aus ursprünglichpraktischem mächtig das Theoretische sich entwickelt aber dann ordnet dauernd und immer mehr das Theoretische dem geläuterten Praktischen sich unter und ein.—Heute wird der Activismus gut, wenn auch leider bisher noch zu aphoristisch, von *K. Hiller* vertreten. Fuer den wahren Socialismus ist er seit spätestens Marx (Godwin!) Selbstverständlichkeit. Fichte war Socialist; aber keiner seiner Nachfolger; so verfiel der Activismus (verloeschend in Schelling und Hegel) bis zu seinem schwachen Aufschatten in *Eucken*. Heut auf bürgerl. Seite gut *W. Sauer*.

2) Dazu kommt der horror practici. Dieser heut insbesondere Kulturhaltung in der conservativen wie der liberalen Bourgeoisie. Ihn zu stützen wirken im heutigen Europa Fascismus und Asiatismus. Der begeisterte Erfolg, den *Spenglers* "Untergang des Abendlandes" im Bürgertum und Feudalismus gefunden hat, beruht wesentlich auf der Qualität des Werkes als Exponent dieses horror practici, des Antipracticismus. *Hans Blücher* nennt den Activismus bezeichnenderweise eine Ghettoangelegenheit.

so wirkte darin eben der altvererbte horror pluralitatis und horror varietatis der gemeinen Menschheit sich aus, von dem noch weiter zu reden sein wird.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob *Herbarts* "Realen" irgend einen Fortschritt oder nicht eher einen Rückschritt in der monadologischen Welterfassung bedeuten, da sie ja offenbar eben nicht in der Richtung des Entschlusses zur Sinnerfassung führen. Dagegen ist der wesentliche Schritt getan durch *W. Sauer*, der in zwei Werken, die zu den erfreulichsten der gegenwärtigen Philosophie gehören "Grundlagen der Wissenschaft und der Wissenschaften" 1926 und "Grundlagen der Gesellschaft" 1924¹⁾ den Begriff der *Wertmonade* einführt.

Der Unterschied zwischen der Wertmonade und der von uns vertretenen Sinnmonade liegt darin, dass *Sauer* noch einseitig Unteilbarkeit der Geistmonade (unter welchem Begriff ich Wert- und Sinnmonade zusammenfasse) annimmt und sie also nicht in der Weise dialektisch behandelt, nicht von Zerteilungs- Zeugungs- und Vergrößerungs- oder Anwachsensfähigkeit der Monade spricht. Ich sehe nicht ein, weshalb er sich diese Beschränkung auferlegt und halte sie für unrichtig. *Sauer* schwebt eben immer noch der Begriff "kleinste Teilchen" vor und dieser ist für die Geistesmonade ganz unwesentlich, unnütz und unpassend. Es handelt sich um Geisteseinheiten, bei welchen die Bezeichnungen "gross" und "klein" gar wohl angewendet werden können oder selbst müssen, um das wichtigere und unwichtigere, vollkommnere und unvollkommnere

1) Zur Einführung in der Standpunkt des Verfassers liest man am besten zunächst dessen "Philosophie der Zukunft" 1923, die, obwohl im metaphysischen Grunddenken nicht neu und noch weniger erschöpfend, doch sehr viel Gutes sagt.

zu bezeichnen, bei denen aber der Rückgang auf "kleinstes," "kleinste unteilbare Teilchen" gar einen Sinn hat. Gerade diese Eigenschaft des sei es materialen sei es logischen Atoms muss man bei der Geistmonade eliminieren. Im übrigen weist bei *Sauer* selbst in der von ihm der Wertmonade gegebenen trefflichen Ausstattung sehr viel auf Entwicklung zu der Sinnmonade wie hier gegeben hin, so dass sie oft zum Greifen nahe scheint.

Wir sind unerseits nicht etwa über die Idee der Wertmonade zu der Sinnmonade gelangt; was zu bemerken deshalb von Interesse, weil die allgemeine historische Entwicklung der zeitgenössischen Philosophie die Vermutung solchen Weges sehr nahe legt. Die Wertmonade ist *Sauers* alleiniges Eigentum. Gemeinsam ist der Grundgedanke der monadologischen Structur der Wissenschaft. Wenn *Sauer* zur Wertmonade kam und wir zur Sinnmonade, so liegt das, abgesehen von den oben gegebenen Verschiedenheiten der *Sauerschen* und unserer Monade daran dass *Sauer* auf dem neukantianischen, wir auf dem hegelischen Wege gingen und dass *Sauer* auf "die Wissenschaften" mitreflectierte, wir blos auf die Wissenschaft überhaupt. Bei dem ersten Wege musste das System der Werte sich geltend machen,¹⁾ bei dem zweiten nicht.

Mir ist es immer nur auf *monadologische Logik* angekommen, nie auf *monadologische Metaphysik*.²⁾

1) Das ist aber durchaus nicht der einzige Grund, weshalb bei *Sauer*—sehr förderlicher Weise—der Wert hervortritt.

2) Damit ist aber *Sauers* Streben nach Metaphysik nicht etwa verworfen: Ganz im Gegenteil. Ich habe mich in meiner Schriften überall, wo die Frage aufkommt, für Metaphysik ausgesprochen (Einf. i.d. Rechtswiss. 1904/12; Forel und die Metaphysik 1912), es komme nur auf die

Wenn *Sauer* unnötigerweise und im Gegensatz zu dem was eine Charakteristik der die Sinnsphäre heuristisch-dynamisch erfüllenden Potenzen erfordert, die "Monaden" immer noch "unteilbar" sein lässt, so wirkt dabei vielleicht unbewusst noch die alte Tendenz nach, die fuer Leibniz ja natuerlich massgebend ist, die *Substanz* bestimmen zu wollen. Das Substanzproblem hat aber fuer uns kein Interesse mehr (eine, wie schon F. A. Lange andeutet, von Kant eingeleitete Wendung.) Ist das Substanzproblem heut fuer uns gegenstandslos, und abgetan, so ist es vor allem auch kein Problem der Metaphysik; im modernen Sinn; kritischer Metaphysik; sondern bloß einer vergangenen, ontologistisch-naturalistisch—dogmatistischen.

Man muss in moderner Monadologie nicht mehr substantialistisch verfahren, sondern bloß noch logicistisch-ethicistisch.

Die monadologische Wissensansicht kommt aus dem Erlebnis der Concentration der Weltwirkung im kleinsten Gegenstande; dem Erlebnis, zu dem jede wissenschaftliche Arbeit fuehrt, dass jede Kleinstheit¹⁾ das All reflectiert; d. h. das nichts genau und ganz zu kennen ist, wenn man nicht alles

Qualität der Metaphysik an; und auf ihren Begriff natürlich; der gar nicht so eindeutig und bestimmt ist (Immer wieder sieht man, wie sehr noch eine durchgebildete Logik der Philosophie uns fehlt); auch in Vorträgen, namentlich in der philosophischen Gesellschaft zu Karuizawa meine Metaphysik in Grundzügen entwickelt. Diejenige *Sauers* ist in den "Grundlagen der Wiss." von der besten Art, nämlich *höhere* (d. h. *nichtdogmatistische*) *Einheit von Logik und Ethik*. (Einzelkritik ist hier nicht am Platze.)

1) Aber solche ist auch nur ein unendlicher Progress an Teilbarkeit, worüber zu einer Antinomie zu kommen nur in der Natur, nicht aber in der Sphäre des Geistes und Sinnes möglich ist.

Das Gesetz des Anwachsens der geistigen Energie (Wundt) gilt nach innen wie nach aussen. intensiv wie extensiv.

kennt; dass man keinen Gegenstand streng genommen wirklich erschöpfen kann, erschöpfte man nicht auch alle andern. Wer, namentlich in der Philosophie, hätte nicht das Stadium durchgemacht, dass er daran ging, "über ein begrenztes Thema" eine Dissertation zu schreiben und eines Tages mit Schrecken gemerkt, dass die Aufgabe sei die Allwissenheit Gottes zu praestieren? Das ist (a) ein böses negatives Resultat und die substantialistische Seite der monadologischen Einsicht.

Es fließt aber (b) aus dieser gegenseitigen Spiegelung aller geistigen Gegenstände nun ein positives heuristisches (die logische Seite der monadologischen Einsicht): ich kann über jeden Gegenstand mehr lernen wenn ich auch über einer geeigneten anderen (functionell relationierten) etwas lerne.

Beides, a und b zusammengefasst, zeigt die systematische Arbeit ganz besonders in der Jurisprudenz, dass jeder Teil eines Fachs in beiden Hinsichten dazu treibt in ihm alle andern Teile mindestens desselben Fachs mitdarzustellen. Wenn man also etwa ein System des bürgerlichen Rechts schreibt, so kann man und "muss" man, nicht etwa bloß in allgemeinen Teil, sondern auch im Schuldrecht, im Sachenrecht, im Familienrecht und (wie öfter bemerkt wurde, aber dies ist das flachste), im Erbrecht jedesmal alle andern Teile des bürgerlichen Rechts mitdarstellen. So dass der Studierende jedesmal das ganze bürgerliche Recht, von anderm Gesichtspunkt gesehen, in jedem einzelnen Teil erlernt oder repetiert. Auch ohne Vorkenntnisse an jeden beliebigen der Teile anfangsweise herangehen kann. In gewissen Sinne ist es sogar geradezu eine Schwierigkeit, es nicht so zu machen, und alle Teile "schoen fuer sich ohne Wiederholungen" hinzustellen. Trotzdem ist ein solche Darstellung, die in Wahr-

heit ganz und garnicht durch nutzlose Wiederholung ungestalt zu sein braucht, noch nie gemacht worden, weil die *synthetische Logik*¹⁾ noch etwa ganz unvertrautes war und vor der monadologischen Logik auch immer noch ein Rest von horror und von Einsichtslosigkeit bestand. Infolgedessen stiess man sich an der Idee einer solchen nicht mehr blos systematischen sondern auch synthetischen Darstellung des Rechts (namentlich) ästhetisch; obwohl man sich der paedagogischen Rätlichkeit und Vorteilhaftigkeit—eine spätere Zeit dürfte sagen: Notwendigkeit—einer solchen synthetischen Darstellung doch kaum (?) verschloss. Hier schien aesthetisches Gebot die logisch-paedagogischen Sacherfordernisse notwendig und unabänderlich zu dominieren. Es war ein Dogmatismus.²⁾

Aus paedagogischen Gruenden, didaktischen, wird auch der Rechtslehrer darauf gefuehrt, in jedem dogmatisch—systematischen Fach gleichviel über welchen Stoff,³⁾ rechtsvergleichend zu unterrichten. Die furchtbare Angst der Studierenden vor jeder kleinsten Stoffvermehrung ist schnell überwunden. Gerade das ist fuer das Wesen der Vergleichung um noch nicht zu sagen den Wert der vergleichenden Methode bezeichnend; denn wie ist der Abscheu vor dem Stoff, dessen sie doch begierig, die Angst vor dem Wissen, dessen sie doch

1) Unter diesem Ausdruck vereine ich Dialektik, Monadologie und den von *W. Pollack* (Perspektive und Symbol 1911; vorher anderes) sogenannten, vorher schon auch von mir (wie Pollack mit angab) betätigten "hypothetischen (?) Perspektivismus." *Hantke* nennt letzteren (schlecht) "Dissociation" (In einem so betitelten, sehr achtwerten Buch. Verlag Dr. W. Rothschild, Berlin, woselbst auch Pollacks Hauptwerk erschienen.) Über diese Synthetische Logik habe ich mehrfach vorge-
tragen.

2) Vermengung von Aesthetischem & Logischem.

3) Und gleichviel ob er in der Vorlesung selbst das Princip der Gesamtübersicht oder das Auswahlprincip befolgt.

erfreut sein sollten, der Abscheu vor dem Lernen, das seinem Wesen und Beruf nach eine Lust—und Höheres—, aus dem man ihnen aber einen furchtbaren Popanz, aus dem Hermes oder Apoll-Dionys, aus der Athene, aus dieser edlen Viereinigkeit einen einzigen Caliban gemacht hat—wie ist dieser dreifache furchtbare Angstcomplex von der Vergleichung schnell überwunden, obwohl doch 12–13 Jahre schlimmster Volksschul—und Gymnasialerziehung sich seine Einprägung zur Hauptaufgabe gemacht haben und mit nie fehlenden schönsten Erfolgen! Die Wirkung der Vergleichenden Methode gerade auf den Character ist immens. Einem Einwurf gleich zu begegnen: ich kann mir sehr viel bessere und höhere Dinge denken als die Vergleichung. Aber leider sind heute die allgemeinen paedagogischen, logischen und ethischen Zustände noch so arg, dass auch die Vergleichung im Rechtsunterricht¹⁾ noch einen ungeheuren Fortschritt darstellt. Deshalb offenbar und natürlicherweise hat man sie immer gemieden. Denn es will zwar, in der Klassengesellschaft, die Akademie einige geringe Fertigkeit zwar lehren; aber viel wichtiger ist für sie neben den oft erörterten und daher hier nicht weiter zu besprechenden Klassenzielen des akademischen Unterrichts²⁾ die Persönlichkeit allgemein auf so niedrigem Moral- und sonstigem Wertniveau zu halten, dass sie ohne Bitternis und ohne die Beherrschung der “unteren” Klassen hindernde hamletische Skrupeln zum Leben und Weben in dem

1) Der mehr als jeder andere Hochschulunterricht, ausser dem theologischen, auf die Züchtung der Persönlichkeit, auf Characterbildung gerichtet sein muss. (Meine Einführ. i. d. Rechtswiss. I. Schluss).

2) Vgl. *Wittfogel*, Die Wissenschaft der bürgerlichen Gesellschaft. *Hornung*, Die Functionäre der bürgerl. Ges. *Upton Sinclair*, the goose step.

bestehenden niedrigen Moral- und Kulturzustand gut befähigt ist, also den Menschen zu bilden, "der in die Welt passt."

Hingegen wirkt ein, wir wiederholen es, so noch selbst primitives Mittel wie die Vergleichen, im jetzigen Zustande so ausserordentlich hebend, dass man mit ihr sehr viel anlegen kann von dem "pectus quod iurisconsultum facit"; und dessen Herstellung von der Hochschulpaedagogik¹⁾ der feudalen und bürgerlichen Gesellschaft denn auch stets auf das geflissentlichste behindert worden, und Kluft zwischen "Juristen und Volk," zwischen Recht und Volk auf das eifrigste befördert worden ist (mit obligaten Krokodilsthraenen, setze ich hinzu, damit man mir nicht vorwerfen kann, ich sei kenntnislos,²⁾ übertreibend und ungerecht). Here is one of the very *first* reasons why *bourgeois university* has always been *shunning scientific comparison*; especially in Germany and the Anglo-Saxon countries. Whereas liberal spirit in Japan among the cultivated classes has much profited from the poor but anyhow existing cult of comparative law in this country.³⁾

Natürlich sind die Leistungen der Vergleichen auch wo

1) "Oder deren Mangel" koennte man einfügen. Indes ist die Art wie die Tradition in Unterricht und in akademisch-geselligem Leben auf die Jugend einwirkt natürlich positiv gemeint ihnen Abstumpfung Puerilitaet und schliesslich Bösartigkeit anzuerziehen: doch dient auch diesen Zwecken natürlich sehr gut Abwesenheit wahrer Hochschulpaedagogik. Negative Hochschulpaedagogik. Der Kampf um die Hochschulpaedagogik ist durchaus ein Stück Klassenkampf. In dieser Auffassung befinde ich mich wohl im Widerspruch zu den Begründern der Wissenschaft wie Bruno Meyer, Bernheim, vor allem dem Hauptbegründer Schmidkunsz.

2) Auf diesem Gebiete!

3) Angesichts der langüberkommenen Tradition der Vergangenheit findet der socialistische Rechtsbetrieb, die socialistische Hochschulpaedogik natürlich auch noch grosse Schwierigkeiten und gerät oft ins Unwegsame und Abwegige.

sie sich einführt noch nicht was sie sein könnten, denn man darf ja nicht vergessen dass der Rechtsunterricht der Hochschulen den Complex der Angst und des Abscheus vor dem Studium, den das Gymnasium angelegt, und den ganzen durch die humanistische Bildung gelegten Grund der Barbarei bemühtest weiter züchtet.

Es gibt übrigens—um hier ganz genau zu verfahren—immer einige Studierende mit so ausgeprägter *dogmatischer Begabung*, dass sie aus diesem Grunde dem historisch-gene-tischen Unterricht, dessen Nutzen (in richtiger Anwendung) gerade im dogmatischen Vortrag (speciell auch in der prak-tischen *Uebung*) man garnicht überschätzen kann, ablehnen. Aber auch solche Studierende pflegen den comparatistischen Stoff gut gern und förderlich aufzunehmen.

Worauf beruht nun diese besondere Wirkung des Com-parativen? Darüber ist noch kaum etwas systematisch bekannt, und das wirft, ausser auf die Rechtswissenschaft und insbesondere die Rechtsvergleichung auch wieder einmal ein schlechtes Licht auf den Zustand der Paedagogik und der *Psychologie*.. Hier kann darauf nicht eingegangen werden; es soll nur das etwas mehr transcendente, oder mehr philosophische, herausgehoben werden: dass doch der Studierende, wenn er etwas Vergleichendes erfährt, doch mehr gewiss ist und sich sagt (sich *beruhigt* und *anfeuert*), dass er die *Idee* im Blickfeld hat und nicht etwas blos zufäl-liges. Die Ideelosigkeit ist ja überhaupt das, worauf die Gründe aller *berechtigter* Klagen und wie es nicht anders sein kann dann auch vieler unberechtigter¹⁾ über den Rechtsunter-

1) Weil nämlich geradezu eine Vermutung der Ideelosigkeit gewisser-massen sogar als *ius et necessitas iurisprudentiae* verbreitet ist, die natür-lich der hochwertigen Rechtslehre schweres Unrecht tut.

richt beruhen. Kein Unterricht aber braucht die Idee nötiger, und in keinem fehlt sie so, wird sie so positiv ausgeschaltet— hierbei natürlich ausser Betracht gelassen die Naturwissenschaften, in denen in so weitem Mass Idee durch Anschauung zu ersetzen ist. Vielleicht wird aber durch die Vergleichung auch etwas wie Anschauung in das Recht hineingetragen— vielleicht jedoch ist diese Vorstellung—dass durch die Vergleichung “Anschauung” in das Recht hineingetragen werde, auch nur ein Bild. Es sagen ja auch manche (so *Jhering*), dass durch die Vergleichung “die Natur,” anstatt dass *der Geist* der Sache ihnen aufginge, was nicht blos von des 19. Jahrhunderts Naturalismus kommt, sondern auch aus des 18. Jahrhunderts *Verwechslung* und *Vermengung von Natur und Idee*. Die Rechtswissenschaft ist jedenfalls vor allem Ideewissenschaft,¹⁾ denn auch was in ihr Anschauung zu leisten hat, muss doch eben vor allem dienen als Vehikel der Idee. Nichts ist weniger grundlegend und erklärend für die Mängel des Rechtsunterrichts, als dass zwar der Lehrende, in Vortrag und Lehrbuch, von der Idee eine ganze Menge hat, aber sich nicht sagt und nicht weiss, wie wenig davon der Studierende bei der gewöhnlichen Art des Vortrages und Lehrbuchs erhält. (Er selbst *hat* sie nämlich öftestens hinter und nicht in dem Vortrag und Lehrbuch.) Oder sich sagt, dass er die Idee am besten gibt, wenn er so wenig als möglich in die Dogmatik und in die Controverse geht. Was (traditionell gepflegt) natürlich der grösste Unsinn ist. Nur aus der Dialektik springt die Idee.

1) Natürlich als solche nicht die höchste. Es gehen ihr darin vor Theologie und Philosophie. (Auch Paedagogik, in der gleichwohl Anschauung ebenfalls eine gewaltige Rolle spielt.) Rechtswissenschaft ist eben wie man nie vergessen darf, nur eine Kulturwissenschaft, nicht eine Geisteswissenschaft.

Die Rechtsidee ist eine durchaus dialektische. Deshalb ist schon durch die dogmatische Übung und durch ordentliche¹⁾ historisch-genetische Behandlung vieles gebessert worden. Die Vergleichenng bahnt Dialektik an bzw. liefert sie bereits wie jene beiden andern Methoden; und jede von ihnen kann sogar, und hat das getan, den Anspruch machen, sie gebe das ganze der Idee; und doch ist das wieder in anderm Belang nicht richtig, und keine ersetzt die andere ganz;—warum das so ist, ist nie logisch und psychologisch recht erforscht—, und es haben die Studierenden auch im Besitz guter dogmatischer und historisch-genetischer Information noch das Gefühl der Ideeverarmung, der Ideeverlassenheit, von der Idee im Stich gelassen zu sein gehabt. Dies ist u. a. auch der geklärte Hauptgrund der unarticulierten Klagen über den Zwang zum Studium des römischen Rechts.²⁾ Dieses kann ideefördernd wirken, wie das historisch-genetische Studium überhaupt, hat aber, so wie es gemacht wurde, meist ideehindernd gewirkt.

Der Studierende fühlt sich, aus der Oberprima kommend, meist auf das leidigste in eine geistärmere Sphäre versetzt, wenn er ins Rechtsstudium tritt; gewiss hat daran auch Anteil, dass er auf dem Gymnasium, neben der allgemeinen Geistesausleerung, sporadisch mit Geist überfüttert wird, in jenem unorganischen, unharmonischen Gebilde, das die feudale und bürgerliche Erziehung eben ist. Trotzdem; wie darf das sein! : “Es ist ja nicht viel mit ihm, aber zum Juristen wird es langen”—! Während für die Betaetigung aller Geisteskraft im Rechtsstudium doch wahrlich genug zu fordern ist. All-

1) Über nichtordentliche verschiedentlich *Kantorowicz*.

2) Diese wimmelten u. a. auch in den Antworten der Studierenden gelegentlich der Enquête der Freien Studentenschaft über das Rechtsstudium.

mählich wird das eingesehen, und es hat im Rechtsstudium allmählich ein Ende mit der Dispensation von der Idee.¹⁾

Der Rechtsstudierende hat einen Ideehunger; und die Vergleichung ist ein einfaches Mittel zur Erfüllung mit Idee. Es wirkt dabei die Didaxis, wie wir bemerkten, characterschöpfend und die Liebe und das Bedürfnis zur Idee steigernd; (was nun freilich den bestehenden Zuständen und reactionären oder conservativen Herrschenden nicht angenehm sein kann, weshalb sie den Drang zur Idee stets abzuschwächen und zu lähmen suchen); und die gewonnene characterliche und psychische Darstellung wirkt wieder beflügelnd auf das Lernen. Die Vergleichung dient dem Logos-Eros-Moment der Idee, dessen logische ethische paedagogische Wucht Platon so genial erfasst hatte.

Vergleichung leitet zur Idee; sie leitet zur Dialektik, und sie leitet auch zur *Teleologie*. Und das bedeutet einen weiteren vitalen Gewinn für das Rechtsstudium.

All dies, alles über das Rechtsstudium und die Rechtswissenschaft gesagte hat aber auch für den Philosophen direktes Interesse; wie die Rechtswissenschaft, und die Rechtspaedagogik, überhaupt. Denn den Logiker muss stets die Structur einer Wissenschaft interessieren, der wie wenig anderen die Wissenschaftlichkeit bestritten worden ist, und für den Ethiker ist ohne Rechtswissenschaft schlechthin nichts anzufangen, da die Rechtswissenschaft nun einmal das grösste existierende ethische — oder antiethische²⁾ — Wissenssystemgebilde ist.

1) Unter vielen Zeugnissen das neueste: *Belings* Strafprocesslehrbuch, 1928. Die volle Erfüllung der Ideeforderung wird aber erst im socialistischen Rechtslehrbuche möglich. (Vorstufe dazu das bürgerliche-synthetisch-sociologische. Das im Werden scheint.)

2) ? Das hat eben die Rechtsphilosophie zu untersuchen.

Spricht man nun nach all dem zu Facultäten für die Rechtsvergleichung, so begegnet man besonnenem Schütteln des Kopfes—die Zeit reiche nicht—worauf vernünftiger Weise garnicht einzugehen ist¹⁾—oder, was man als besonders geistreich empfindet—, sie wirke (oder müsse wirken oder könne wirken) *verwirrend*. Nun, die Verwirrung, die aus Rechtsvergleichung hervorgehen kann, möchte ich gern einmal sehen! Bisher ist mir das in 30-jähriger Rechtsunterrichtspraxis vom Student-Repetenten bis zum öffentlichen und privaten Rechtshochschullehren nicht vergönnt gewesen. Wohl aber habe ich die klärende und verwirrungsausschaltende, verwirrungabwendende Kraft der Rechtsvergleichung sehr oft bemerkt.

Die Studenten fühlen es sofort. So kommen sie denn auch sehr schnell über den—in Wahrheit kaum je geäußerten Einwand hinweg, man müsse ja dann *noch mehr* lernen. Sie fühlen schnell das, was für jede ordentlich Paedagogik und zumal für das Rechtsstudium wichtig ist, dass *mehr* lernen ist *leichter lernen*. Ist der *methodus discendae docendaeque jurisprudentiae* vergleichend, so erleuchtet eines das andre,²⁾ und damit ist man wieder bei der monadologischen Wissensansicht. Ihr zufolge wirkt das eine Nationalrecht als Spiegel des andern und der vielen andern. Die Rechtfertigung und Wirkung der Vergleichung liegt in der monadologischen Structur der Wissenschaft; schaltet man sie aus, erkennt man sie nicht, so beraubt man das Wissen seiner wissenschaftlichen Spannkraft. Diese aber wirkt sich aus als logische und als paedagogische Spannkraft, und es ist deshalb zu lehren, dass

1) Wer wirklich im Colleg ein paar gut gewählte rechtsvergleichende Hinweise nicht verantworten zu können glaubt, dem bleibt immer noch das Lehrbuch. Oder umgekehrt.

2) Während Erlernen der Namen und Daten römischer Gesetze aus Tabellen nichts erleuchtet.

selbst auf untersten Stufen der Kinderbildung dieser Structur und Wirkung Rechnung zu tragen und also der Lehrstoff, die Lehrmethode in immer steigendem Maasse wissenschaftlich (und das heisst monadologisch-dialektisch) zu gestalten ist.¹⁾ In diesem Sinne habe ich stets, seit ich lehre, auf die monadologische Structur der Wissenschaft und des Rechts hingewiesen,²⁾ ganz besonders in der Vorlesung "Anleitung zum juristischen Denken etc.," weil meines Erachtens ohne dies gar kein erspriesslich Rechtsstudium im modernen Sinne möglich ist.

Die monadologische Structur der Rechtswissenschaft wirkt sich aus, wie gezeigt, *erstens* im *System*, das auf die Weise synthetisch bereichert und verlebendigt wird, *zweitens* in der Rechtsvergleichung. *Drittens* in der ausgiebigen Heranziehung der Hilfswissenschaften und speciell der *Okonomistik*. Auch sie stärkt wieder das synthetische Moment, welches die logische Aufgabe der Gegenwart;³⁾ und es ist klar, dass eben der fortschreitende Geist unserer Zeit sich auf Synthese einrichtet; und Synthese verlangt. Er mag und kann schliesslich ohne Synthese nicht mehr arbeiten. Übrigens zwingen ihn dazu die Umstände; und ob er will oder nicht, er muss.

Auch hier, immer wieder auf intensivstes Studium der praktischen Socialwirtschaftslehre sowie auch der Privatwirt-

1) Dies mit der besondern Psychologie des Kinderalters in Einklang zu bringen, nicht angesichts dieser besonderen Psychologie es wegzuerwerfen, ist Aufgabe der Frühjugendlehre.

2) Um Missverständnis zu vermeiden: dies ändert natürlich gar nichts an *Sauers* literarischer Priorität. Doch ist es selbstverständlich erforderlich, wenn man auf anderem Weg als ein anderer zu einer von diesem bereits publicierten Ansicht gelangt ist, diesen Weg ebenfalls mitzuteilen.

3) Hiermit ist diese Aufgabe in ihrem praktischen und wesentlichen gezeichnet.

schaftslehre (die gottseidank nur praktisch ist) hingewiesen, stört jene Hemmung aus der Furcht "mehr als verlangt wird" oder gar mehr als nötig" lernen zu sollen, nicht oder kaum; es gelingt sehr bald die Studierenden inne zu machen, dass sie nur auf diesem Wege wirklich ordentlich und zureichend das lernen können was verlangt wird. Sie überzeugen sich auch an diesem Punkt sehr schnell von der monadologischen Struktur der Wissenschaft. "Die Wissenschaft ist eine," wie *Franz Oppenheimer* am Eingang seines Lehrbuchs der reinen und politischen Oekonomie ermahnt; und *für Niemanden mehr als für den Juristen muss die gesamte Socialwissenschaft eine sein*. Die Jurisprudenz hat in dieser Hinsicht im System der Socialwissenschaften eine beherrschende Stellung; freilich ganz und gar eine Stellung der *Aufgabe*, des noblesse oblige.

Dass juristische und praktikoökonomische Inhalte einander monadisch spiegeln, ergänzen, teilweise sich auch überdecken — ein Rechtsunterricht (Rechtsstudium), der damit nicht zu arbeiten weiss, ist nicht zureichend. Teilweise bilden sie für einander nur Repetition. Aber doch meist eine immer noch so variierte, abweichende, spiegelnde, dass der Studierende etwas anderes davon hat als von der bloß wiederholenden Repetition. Die variable oder variante Repetition bewahrt vor dem Repetitor. Auch "Das wesentliche" erkennt man gut durch sie.

Alle die *drei Synthese schaffenden Factoren modernen Rechtsstudiums und-darstellens* übrigens, die *Synthesystematik*,¹⁾ die *Vergleichung* und die *Verwebung mit Parallelwissenschaft* durchwirken einander. Die Vergleichung führt trefflich

1) In der 1. Aufl. der Allgem. Rechtslehre sagte ich: diallagmatische Systematik. Der Ausdruck behält seine Brauchbarkeit.

und nutzbringend zur Synthetosystematik. Während sie dem zunächst an (einigermaßen) glatte Systematik eines landesjurisprudentialen Systems Gewöhnten mit völlig unerwarteten "disparaten" Begriffen und Systemanlagen etwas Verdutzt-heit, wenn auch sicher nicht Verwirrung bringt, macht sie ihn demnächst gerade mit dem Sinn der Systeme und der Systematik vertrauter (Systemvergleichung); auch hier bringt die Vergleichung nicht Verwirr sondern Klärung. Schuetzt vor misslicher Dogmatification eines Systems. Die Oberbegriffe, die dabei auftauchen, sind dann vielfach in der Ökonomistik schon vorliegende; so kommt es, dass die Rechtsvergleichung in den Besonderen Teilen der Faecher des Privat- und Verwaltungsrechts gewoehnlich rasch auf Ökonomistik fuehrt. So dass dem Studierenden auch ein Ansporn zum Studium der Wirtschaftswissenschaft zuteil wird. Das paedagogische Beduerfnis stützt sich selbstverständlich auf den logischen Zusammenhang. Man konnte kraft dieses Zusammenhangs auf den Gedanken kommen, die Rechtswissenschaft sei durch Wirtschaftswissenschaft ueberhaupt zu ersetzen; Rechtswissenschaft sei eben die alte und primitive, die scholastische, Ökonomistik die neue, vollkommene und moderne Form der Socialwissenschaft. Diese Reduction ist nicht geglückt; und insbesondere hat auch die Vergleichende Rechtswissenschaft die Erwartung nicht erfüllt, sie werde die juristischen Begriffe, denen Localdifferenz, Willkürlichkeit, Naturfremdheit anhafte, in ökonomische Begriffe vereinigen und in ihnen aufheben und auslöschen, die, als Naturwesenheiten, im Gegensatz zu jenen dogmatischen Willkürbegriffen, den Anforderungen des ernsten und praktischen sowie rein theoretischen Ideals moderner Wissenschaft entspraechen. Warum es dazu nicht kommen konnte und ob es dazu kommen kann und soll ist hier nicht zu erörtern. Sicher

ist nur, dass fuer das Handelsrecht die privatwirtschaftliche Handelswissenschaft ein notwendiges Hilfs- und Vorstudium bedeutet; dass die socialökonomischen Lehrbücher im Abschnitt über die Handelsgesellschaften oft nichts weiter als vertrocknetes Handelsrecht bringen;¹⁾ dass der Lehrer des Handelsrechts sich versucht fühlen mag, im Vortrag oder Lehrbuch die ganze Ökonomistik, private und sociale, des Handels mit darzustellen; dass die Vertreter der Handelstechnik nicht selten sich rühmen, und wohl gelegentlich auch sich rühmen dürfen, sie verstünden mehr vom Handelsrechte als die juristischen Fachleute, und die rechten Handelsjuristen seien eigentlich sie. Womit dann ein Drang des Handelsrechtlers nach Aufsaugung der ganzen Handelsökonomistik sehr und ebenso berechtigt wird wie der des Handelsökonomisten und Handelstechnikers nach der des ganzen Handelsrechts. Es ist bei letzterem ja vor allem auch zu beachten, dass die Rechtsunkenntnis des Nichtjuristen eine Kulturwidrigkeit ist, die ein schweres Versagen der moderneuropäischen Völker darstellt, nachdem schon Juden, Römer, und Araber der Bildungsidee der Erfüllung des Volks und Menschen mit Rechtskenntnis und Rechtsverständnis einen Anfang gebahnt.²⁾

1) Vgl. etwa *Lexis*, Das Handelswesen; (ein sonst gutes Buch). Das ist natürlich kein lobwerter Zustand. Die Oekonomisten sollen uns sagen, wie die Handelsgesellschaften wirtschaftlich wirken und arbeiten aber nicht deren rechtliche Structur eingehender beschreiben, sondern dafür auf die Lehrbücher des Rechts intelligent verweisen.

2) Organische Auffüllung des Handelsrechts mit Handelsökonomik- und -Technik und die der Handelsökonomistik bzw. Handelstechnik mit Handelsrecht und ihre Verschmelzung zu einem sociologisch-kulturwissenschaftlichen Ganzen ist ebenso selbstverständlich zulässig und nötig wie jedes andere Stück Sociologie. Das sind dann synthetische Handelsrechts-, bzw. Handelsökonomik-, Handelstechnik-Darstellungen. Es

Sicher ist auch, dass als der um die vergleichende Rechtswissenschaft und damit um die vergleichende Wissenschaft überhaupt hervorragend verdiente Kammergerichtsrat Dr. Felix Meyer eine internationale Vereinigung gründete, es sozusagen zwangsläufiger Weise geschah, dass er sie Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nannte; dass für eine Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft garnichts anderes als eine solche directe Fühlungnahme mit der Ökonomistik übrig blieb. Sicher endlich, dass man in ökonomischen Lehrbüchern häufig so gute und reichhaltige lebendige und wissenschaftliche Rechtsdarstellung findet dass die Rechtscompendien an den entsprechenden Stellen peinlich dahinter zurückbleiben und man mit sehr gemischten Gefühlen den Wunsch empfindet, der *juristische* Studierende möge jemals soviel *Recht* gewusst haben als hier für den Volkswirt, den Nichtjuristen vorgeschrieben ist.¹⁾ Diese *Vorzüge ökonomistischer Literatur in der Rechtsdarstellung* kommen daher, dass hier die Rechtsdarstellung ihrer Natur nach teleologisch ist, während sie in der *ex professo*

müssen, so wie ausserdem auch gleichmässig alle 3 Stoffe verarbeitende Vorlesungen und Bücher über Handels-sociologie, solche und ausserdem weiter die üblichen exclusiv-asynthetischen Vorlesungen geboten und dem Hörer überlassen werden, welche Art er, individuell, vorwiegend benutzen will. Ein frueher Vorlaeufer der synthetischen Art, und zwar nicht nur auf dem Gebiet des Handelsrechts war *Hermann Roesler*; u. a. Urheber eines Entwurfs eines japanischen Handelsgesetzbuchs. Ferner *Lorenz von Stein*.

1) So findet man in dem Repetitorium der *Nationalökonomie* von *René Foignet*, das für die französische Juristenprüfung verfasst ist, vielfach mehr und besser dargestellten *Rechtstoff* als deutschen Rechtsstudierenden in der betreffenden Materien je zugänglich wird; trotz mehrfacher Mängel gibt das Buch juristisch sehr viel und sehr schön zu lernen.

Rechtsdarstellung der Teleologie oft entkleidet wird, und zweitens daher, dass die nationalökonomische Darstellung sehr häufig sich mit der Darstellung und Benutzung bloß des einigen nationalen Rechtszustands nicht begnügt, sondern verschiedenländrige wirtschaftlich-rechtliche Regelung des Gegenstandes neben einander stellt. Dazu sollten auch die juristischen Lehrbücher nicht grundsätzlich zu faul sein.

Aufnahme von Vergleichung unmöglich wegen dogmatischer Verpflichtungen? Wir können wohl nicht verlangen, dass Literatur und Arbeit der Nationalökonomien unsere rechtsdogmatische Verpflichtung der Rechtsvergleichung uns dauernd abnimmt. Auch ist völlig corrupt die Meinung, dass der Platz der Vergleichung nur in der Monographie sei, aber nicht im Commentar und im Lehrbuch. Ebenso ist völlig falsch der Gedanke, der Platz für die Vergleichung sei das Lehrbuch des Internationalrechts. Internationalrecht und Vergleichende Rechtswissenschaft, Internationalrecht und Allgemeinrecht sind zweierlei. Genau so wie Intertemporalrecht und Rechtsgeschichte verschieden sind; das sollte man sich doch sagen. Wenn *Neumeyer* uns in seinem Lehrbuch des Internationalen Verwaltungsrechts zugleich ein dem Stande der Dinge nach vorzügliches Lehrbuch des allgemeinen Verwaltungsrechts, Welt-Verwaltungsrechts gegeben hat, so ist das sehr schön; der Grund aber, nämlich dass er ein brauchbares Lehrbuch des allgemeinen Verwaltungsrechts einfach nicht vorfand,¹⁾ sehr beschämend. Stolze Facultäten, bei denen für Mehr-einstellung von Lehrkräften beständig "kein Bedarf" ist! Dass es, und ganz besonders in Deutschland, einen ordentlichen Apparat an rechtsvergleichenden dogmatischen Lehr-

1) Endlich erschien ein solches von *Adolf Merkl* 1928.

büchern und Vorlesungen nicht gibt, ist eine Schande der Wissenschaft. Auch lässt sich dieser Zustand dem recht-suchenden Publicum gegenüber nicht verantworten.¹⁾ Für dieses ist die Rechtswissenschaft doch schliesslich da. Und auch für die Bedürfnisse der Oekonomisten und Sociologen. (Und damit wieder indirect für das Publicum). Es möchte doch schliesslich natürlich sein, dass diese in Sachen des Rechts-stoffs auf uns zu vertrauen berechtigt seien, und nicht wir angewiesen auf sie.

Die Einsicht von der monadologischen Structur des wissenschaftlichen Wissens und Denkens rechtfertigt die Vergleichung, weil doch jedes Landesrecht irgendwie ein Spiegel-bild des andern und aller andern ist und auf sie hinweist; und durch sie in seiner Idee, welche die Idee des Rechtes als eines ganzen ist, ergänzt wird. "Die Menschheit ist eine," sagt *Josef Kohler*, und eine daher die Entwicklung des Rechts; trotz Varianten. Er hätte sagen können und sollen: "die Menschheit ist eine, und eines ist daher das Recht." Denn sowie wir, was heute absehbar geworden ist, die Menschheit zu einer Kultureinheit gehoben haben werden, durch erzieherische Abschaffung der noch vorhandenen Primitivitäts- und Halbkulturzustände, besteht nicht mehr blos Einheit der Rechtsentwicklung welche übrigens doch stärkere Durchbrechungen erleidet als *Kohler* auf Grund des ihm zugänglichen Beobachtungsmaterial, namentlich Ostasiens, annehmen konnte, sondern Einheit des Rechts. Wenn auch vor der Hand der socialistische Staat durch Errichtung eines neuen zuvor noch nicht erreichten Rechtsniveaus einen neuen Entwicklungs-

1) Endlich sehr spät, *nach der Revolution*, geschieht durch die Begründung der Institute für ausländisches Recht dem einigermaassen Abhilfe.

stufenunterschied und eine neue Spaltung geschaffen hat.

Die Wissensstructur rechtfertigte und ernötigte ferner das synthetische Verhältnis der Rechtsteile innerhalb und ausserhalb eines Rechtsfachs; drittens die synthetische Cooperation und Verbindung mit den Hilfswissenschaften.

Dazu kommt viertens kraft monadologischer Structur und synthetischer Forderung die Anerkennung des Rechts der Vielheit der Constructionen in der Jurisprudenz und der Definitionen und Erklärungen in der Wissenschaft überhaupt. Es ist nicht einseitig zulässig, dass verschiedene Constructionen eines Rechtsinstituts, Definitionen eines Begriffs, Erklärungen eines Vorgangs einander wütend und mit dem Ziel des Ausrotzens jeder anderen als der eigenen blind bekämpfen; es gibt zahllose Fälle, in denen von einer Vielheit von Constructionen, Definitionen, Erklärungen jede unentbehrlich ist; man das wirkliche Bild nur durch alle zusammen gewinnen kann und die Complication des ganzen viel zu gross, als dass sie auf bloss eine Formel zurückgeführt werden kann. Vielmehr die ganze Complication erfasst werden muss. Das ist speciell die Aufgabe in der Kultur- und Geisteswissenschaft. In der Naturwissenschaft mag man die Complication durch Generalisierung aufheben; in der Kulturwissenschaft muss man die Complication bestehen lassen und erfassen.¹⁾ Man muss sie entrollen. Die Naturwissenschaft ist complicationseinschränkende, die

1) Diese Aufstellung des Princips ist natürlich auch sehr roh und einseitig. Auf die Modification kann aber hier nicht eingegangen werden. Auch Kultur- und Geisteswissenschaft generalisiert natürlich; und anderseits bemüht sich *Pollack* namentlich in seinem älteren Werk um Beispiele, in denen die Naturwissenschaft pluralistisch vorgeht; auch der Pluralismus der Pragmatisten bezieht sich gewiss nicht nur auf Kultur- und Geisteswissenschaft. (Bei ihnen vielfach im Vordergrund die Psychologie. Besonders natürlich bei *James*.)

Kulturwissenschaft ist complicationsentrollende Wissenschaft.¹⁾ Dies ist nicht identisch mit dem Gegensatz von nomothetischer und idiographischer Wissenschaft; denn die Complicationsentrollung ist keine Idiographie.

Beispielshalber kann man von den vielfachen juristischen Constructionen, die für die Rechtsstellung des Konkursverwalters oder des Testamentsvollstreckers aufgetreten, nicht eine allein acceptieren, kann vielmehr keine missen; man kann nicht alle bis auf eine verwerfen, sondern jede enthält einen Teil der Wahrheit; und keine kann die Wahrheit ganz bringen. All die Constructionen, ins Auge gefasst, spiegeln einander, durchgedacht weisen sie aufeinander hin, ja schliessen einander (nicht mehr aus sondern) ein. Ebenso verhält es sich etwa mit den Definitionen des Rechts bzw den vielfachen Unterscheidungen des Rechts von Sitte und Moral. Diese sehr vielen Unterscheidungen lassen sich unmöglich auf einen Nenner bringen. Und hätte man einen solche Nenner, so hätte man nichts. Weil er nichts mehr spiegelte. Es steht auch nirgend geschrieben, dass die Definition dieses Begriffs, die Lösung eines solchen Begriffs in einem ganz kurzen Satz aussprechbar sein muss. (So etwas wäre eine etwas kindliche Logik-Anschauung. So kinderhaft wurde und wird aber meist gearbeitet.²⁾) Dies ist das von mir abstracter (dynamischer) Monismus,³⁾ von *Pollack* hypothetischer Perspektivis-

1) Solche aber wieder die naturwiss. Technik.

2) Als weitres Beispiel benutzte ich namentlich früher die verschiedenen Erklärungsarten für das Zustandekommen der homerischen Gedichte, die auch nur alle neben einander richtig sind. Sonderbarerweise hat neuerdings auch die von mir und allgemein sicher für falsch gehaltene Hypothese der concreten Historicität sich als mitrichtig erwiesen. An diesem Beispiel haften aber logische Bedenken.

3) In "Forels Naturphilosophie und die Metaphysik der Gegenwart." Zürcher Zeitschrift "Wissen und Leben" 1912.

mus, von Hantke Dissociativismus genannte logische Princip.

Es kommt fünftens hinzu für den Juristen und für den Wissenschaftler überhaupt der paedagogische Grundsatz des monographischen Studiums. Ihn darf die Universität unter keinen Umständen nachlässigen, geschweige denn, wie sie das vielfach getan hat, verlassen; dass dieses, letztere, geschehen konnte ist ärgste Schmach. Dass, vor Einführung der schriftlichen Übungsarbeiten, die weitaus meisten Studierenden zur ersten Fachprüfung kamen, ohne je eine Rechtsmonographie gesehen zu haben¹⁾ . . . und in den übrigen Facultäten war es sicher ebenso.

Allerdings war speciell in der Jurisprudenz tödlich hinderlich der *Historismus*; dass er als Jurist den sehr speciellen historisch-philologischen Untersuchungen des 19. Jahrhunderts Geschmack und *Nutzen* abgewinne, konnte man vom Studenten nicht verlangen noch erwarten. Sein Sträuben dagegen hatte einen sehr vernuenftigen Hintergrund. (Woran es nichts ändert, dass manche jener Forschungen sehr schöne sind.) Forschung und Lehre klafften so in der juristischen Facultät weit auseinander²⁾ . . . und es war meist noch am besten wenn es so war. Drang die eigene rechtsphilologische und rechts-historische Specialforschung des Docenten ins Colleg, so war es noch schlimmer. In den Studierenden und nicht zum wenigsten unter den tauglichsten, war immer ein Quantum Widerstand dagegen. "Wir wollen nicht Philologie und Ge-

1) Durch Debatten, Übungen, kann etwas abgeholfen werden; aber wo waren die in der älteren europäischen Universität? America hat sie wohl zuerst umfangreich benutzt. Doch schädigte hier vielfach das Wochenprüfungssystem.

2) Dies loeste auch sinnwidrig den Contact zwischen Lehrer und Schuelern.

schichte, sondern Recht.¹⁾ Das Octroyieren philologischen und historischen Stoffs wurde geradezu als eine Nepperei empfunden, und die war es objectiv in der Tat. "Davon haben wir auf dem Gymnasium genug gehabt." Ja wohl; aber in Wahrheit: viel zu viel, und lange nicht genug. 9 Jahre, im Minimum, Studium Roms, einschliesslich sogar seiner Sprache (noch törichtereweise als Hauptsache sogar), und nichts von dem eigentlichen Glanz- und Ewigkeitsproduct²⁾ Roms, dem römischen Recht. Das ist nichts anderes als die bösartigste Barbarei. Statt dieses wesentlichen der Römer, das vor allem auch sie selbst als solches empfanden und lebten, und ohne das ihre Psyche viel unbekannter bleibt als ohne ihre Sprache, nur ihre mittelmässigen, durchweg mit Ausnahme etwa Martials und Juvenals (die denn auch kaum gelesen werden) nur nachahmenden Poeten und zweitklassigen (Ausnahme etwa Tacitus und Sallust) Historiker (freilich wurde auch Hellas ebenso gelehrt ohne die hellenische Plastik und ohne die hellenische Philosophie.). Überall erwies sich, in allem was es auch anfang, das humanistische Gymnasium als die erlesenste Schule der Barbarei.³⁾ Der Universität wurde— und wird—hinsichtlich der Vorbildung der Studierenden in Recht und Geschichte eine Last zugewälzt, die sie nicht tragen kann. Sie ertrug sie aber. (Und erträgt sie.³⁾) Die Last wuerde noch störender sein, arbeiteten nicht wie bekannt die Gymnasiasten mit dem Programm, und dem meist ehrlichen

1) Nachhall dieser Empörung in den Schriften eines der erfolgreichsten und gründlichsten Rechtshistoriker und Rechtsphilologen, dessen Anforderungen an historische und philologische Methode und Akribie die allerstrengsten sind, H. U. Kantorowicz.

2) *Wenigstens* fürs Museum.

3) In den letzten 2 Jahrzehnten bekanntlich sehr viel gebessert, aber alles doch nur die Tropfen auf den heissen Stein.

Willen, das Gelernte so schnell wie möglich nach dem Examen —welches man aber "Reife"-Prüfung nennt—wieder zu vergessen. Auch das Rechtsstudium und Referendarexamen hat man zu sehr erheblichem Teil nach diesem Muster zu gestalten gewusst. Es kam zu jenem Zustande, in welchem die geläufige Rede des Praktikers war: "Was Sie auf der Universität gelernt haben nützt Ihnen für die Praxis garnichts." "Ich behandle meine Referendare (und muss es) so, als ob sie überhaupt nicht studiert. hätten." "Das Rechtsstudium beginnt überhaupt erst mit dem Vorbereitungsdienst."¹⁾ Die Universität wurde so zu einer blossen zweiten postgymnasialen Vorbereitungsschule auf das eigentliche Rechtsstudium, und zwar in mancher Hinsicht zu einer noch schlechteren; denn es wurde hier für die formale Bildung, die das Gymnasium mindestens angeblich anstrebt, auch nicht einmal dem Namen nach etwas getan. Ich halte übrigens *garnichts* von jener formalen Bildung, die blos für sich allein angestrebt wird; sie ist ein formaler wie materialer Unfug; obwohl einige, aber geringe, und mit schweren Fehlern behaftete formale Bildung auf die Art erzeugt werden kann;

1) Natürlich war darin immer manche Übertreibung und Pose. Aber dass es überhaupt gesagt werden konnte.....und zum common slogan wurde.....Zweierlei dazu zu bemerken:

a) Leider war es nur gar zu wenig übertrieben.

b) Derartige unverantwortliche und in ihrer Wirkung teilweise *immens schädlich* gewesene Reden hätten nicht statthaben geschweige denn sich breit machen können, wenn es eine akademisch anerkannte und tradierte Hochschulpaedagogik gegeben hätte. Dann hätten die Praktiker nicht mit solchen Lehren auftreten können, ohne sich lächerlich zu machen. Aber dann wäre freilich auch nicht möglich gewesen, dass sie, wie das leider der Fall war, weithin Recht hatten. Eine Hochschulpaedagogik hätte den Rechtsdocenten Verantwortung und Gewissen geschärft. So taten sie in ihrer Mehrzahl weiter nichts als zu jenen un-

alle blossе Geistesgymnastik ist von Übel; die ja doch stets und notwendig Geistesverrenkung und Geistlähmung wird; und gerade im Rechtsstudium hat es sich gezeigt: seit in den letzten Jahrzehnten die materiale Unterweisung der Studierenden endlich in Stoff und Methode besser geworden, hat auch ihre formale Bildung als Juristen und als Menschen sehr gewonnen.¹⁾ Nun, damals war weder von Gymnastik noch von Geist eine Spur, und nicht einmal vom Stoff. Hervorragende Forscher, wie *Heinrich Brunner*, gaben die geistlosesten Vorlesungen. Und zwar nicht etwa so in dogmatischen Fächern, wo es bei Brunner z.B. noch anging, sondern gerade auf dem eigensten, dem historischen Gebiet. Die Geschichte wurde entrechtet wie das Recht. Kein Wunder; es konnte nicht anders kommen bei dem detrimentum, das, in diesem philologisch-historischen Betrieb, oder vielmehr Unbetrieb, das Recht erlitt; schliesslich war es doch *RECHTSgeschichte*, um die es sich handelte. Und damit der Studierende diese aufnehmen kann, muss der dogmatische Unterricht gut sein. Das war er nicht. Es gab schliesslich eigentlich gar keinen dogmatischen Unterricht. Die Stellen, in denen, in den gewöhnlichen Col-

geheuren Vorwürfen freundlich oder erhaben zu lächeln. Wenn ich hier von *immens schädigenden* Wirkungen schrieb, wundert sich, vielleicht halb belustigt, noch immer mancher, wie ich so etwas wohl meine. Nun, jene Reden trugen natürlich noch sehr viel dazu bei, die Studierenden vom Studium abzuhalten, dieses verächtlich zu machen, allgemeinen *Unernst*, Verantwortungslosigkeit während der Studienzeit und darüber hinaus zu erzeugen und *die ganze Persönlichkeit zu verwirren*. Ist der Knabe des Mannes Vater, so ist es der Jüngling doch noch mehr. Und hier verhängnisvoller. Aber darum kümmerten sich die Rechtslehrer der Hochschule nicht. Sie bereiteten den Hörer schlecht recht zum Referendarexamen vor und ärgerten sich an den Repetitoren, die das wenigstens gut machen. Nachher das Rechtermaterial.....

1) Freilich noch nicht so, dass sie zu Juristen einer socialistischen Rechtspflege fähig sind.

legien, etwas dogmatisches vorkam, waren schmalste und seltenste Oasen. Meist gab es blos das 1000 mal gedruckte dürre Gesetz. Da das wenige, nur stellenweise tröpfelnde, mit anderm nicht verknüpfte Dogma den Studierenden wie ein blosser Auswuchs erschien, wollten sie es nicht lernen; es bildete sich die stillschweigende Convenienz, dass "das" im Examen billigerweise nicht verlangt werden müsste;¹⁾ der Rechtsinhalt wurde immer dürftiger.²⁾ Und mit dem historischen Inhalt war es noch ärger; besonders wenn er forciert wurde. Entrechtung von *Geschichte* und Recht ist es, die wir beklagen. Nicht die Rechtsgeschichte verlästern wollen wir sondern was von mangelhafter Paedagogik und Logik an der Rechtsgeschichte gesündigt wurde, das rügen wir. Sie ward in den Händen der meisten Docenten und so für die meisten Studierenden ein Antiquitätenballast und nicht die Entwicklung des Rechts. Nicht die Sociologie des Rechts, das soziologische Recht.

Als solcher fuehrte sie nicht an das Recht und die Geschichte heran sondern von ihnen hinweg. Formalbildungserfolg dabei war, dass Verstaendnis und Kenntnis des Rechts und Verstaendnis und Kenntnis der Geschichte behindert und verhindert ward; ganz wie auf dem gleichzeitigen Gymnasium Verstaendnis und Kenntnis auch nur des Altertums.³⁾ Also von dem vulgaeren Gerede, dass zuviel Rechtsgeschichte

1) Mit Ausnahme einiger ewiger dummer Paradeferde.

2) Bis endlich Freirechtliche Bewegung und Hochschulpaedagogische Bewegung das Ruder herumwarf.

3) Allen, die fuer den Wert des humanistischen Gymnasiums fuer die juristische Bildung eingetreten sind, kann man nur bitter antworten: Fuer *diese* juristische Bildung! Und diese Antwort auch solchen gegenueber aufrecht erhalten, deren Ansichten ueber das Rechtsstudium sonst sehr gesunde sind. (Also etwa *J. Partsch, H. Schmidkunz.*)

gegeben werde, ruecke man consequent ab; ich habe stets viel mehr Rechtsgeschichte gegeben, in der dogmatischen Vorlesung, als der eifrigste Historist sich jemals traemen liess. Gerade diese Flucht ins Mehr der Geschichte erwarb Dank und Erfolg.

Noch vor 30 Jahren galt das Rechtsstudium—und zwar selbstverstaendlich und unanfechtbar—als per se langweilig. Gilt es, ausserhalb juristischer Kreise, heute noch. Dieses Studium, das doch an jedem Punkte hinreissend sein kann und muss, und wenn man ueber Processkosten vortraegt. Wie die akademischen Rechtslehrer damals den Zustand der Langweiligkeit heraufzaubern konnten, habe ich ganz niemals begriffen: aber geleistet haben sie es. Die geschichtliche Tatsache so schwer sie uns heute noch vorstellbar, ist unbestreitbar. Die allgemeine Suggestion bewirkte ja sogar die abschaetzige Beurteilung selbst solcher Vorlesungen, als "toetlich," die wie die E. I. Bekkers, in Wahrheit fur das Niveau wenigstens der juengeren Studierenden zu geistreich gewesen sind.¹⁾ Und als lebendiges Zeugnis bleibt jene erwaehte in Nichtjuristenkreisen bestehende gaenzlich falsche Auffassung von Wesen und (gegenwaertigem) Betrieb der Rechtswissenschaft. Es ist eine grosse und bedeutende Sache, wenn dies, und in verhaeltnismaessig so kurzer Zeit so viel besser und ganz anders geworden ist;²⁾ so sehr dass man es in den juengeren Juristengenerationen wohl kaum mehr zu denken noch vorzustellen weiss; dies letztere rechtfertigt und ernoetigt es ja auch, den

1) An den allgemeinen Fehlern der Zeit litten doch auch sie in weitem Maass. Zusammenzufassen: zuviel Quelle. Historische und dogmatische. Die (verdiente doch vereinseitigte) Einstellung des Historismus und Positivismus. Die Studierenden wie auch die Praxis waren uebel dran die statt Leben immer nichts nichts bekamen als nur als immer blos Quelle. Diese Quelle liess sie verdursten. Stagnierte statt zu sprudeln. Es war der reine Schwedentrunck.

Zustand historisch zu beschreiben. Schon hat man, vielleicht nur zu sehr (vom *historischen* Standpunkt!) die noetige historische Distanz; obwohl es sich um selbstgesehenes handelt; doch ist wiederum der Augenzeuge der beste, der ideale Historiker; und unsere Zeit, deren beschleunigte Entwicklung innerhalb einer Generation versunkene, historische Vergangenheiten zuwegebracht, ein so der Menschheit frueher unbekanntes, erzeugt und ernoetigt die neue Art von Historie, die *Geschichte der lebenden und der vergangenen Gegenwart*.

2) Obzwar doch damit nur das der Rechtswissenschaft natuerliche erreicht wurde. Und obwohl noch immer sehr viel zu tun bleibt.